



# BFS Aktuell

---

5 Preise

Neuchâtel, Dezember 2008

## Preisstatistik 2008

Inventar der preisrelevanten politischen Massnahmen

---

**Auskunft:**

Marcel Paolino, BFS, Sektion Preise, Tel.: +41 32 71 36695

E-Mail: [Marcel.Paolino@bfs.admin.ch](mailto:Marcel.Paolino@bfs.admin.ch)

Marcello Corti, BFS, Sektion Preise, Tel.: +41 32 71 36096

E-Mail: [Marcello.Corti@bfs.admin.ch](mailto:Marcello.Corti@bfs.admin.ch)

Bestellnummer: 402-0800



# Inhaltsverzeichnis – Inventar 2008

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>Änderungen und Entwicklungen in der Preisstatistik</b>	<b>24</b>
<b>2</b>	<b>Zusammenfassung: Gesamtwirkung der preisrelevanten politischen Massnahmen</b>	<b>6</b>	<b>4.1</b>	<b>Konsumentenpreise</b>	<b>24</b>
<b>3</b>	<b>Preisrelevante politische Massnahmen ab 2008</b>	<b>8</b>	4.1.1	Landesindex der Konsumentenpreise (LIK)	24
<b>3.1</b>	<b>Energie</b>	<b>8</b>	4.1.2	Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI)	25
3.1.1	Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes	8	<b>4.2</b>	<b>Produzentenpreise</b>	<b>25</b>
<b>3.2</b>	<b>Wirtschaft</b>	<b>10</b>	4.2.1	Produzenten- und Importpreisindex (PPI)	25
3.2.1	Buchmarkt	10	4.2.2	Baupreisindex (BAP)	26
<b>3.3</b>	<b>Änderung des Mietrechts im Obligationenrecht</b>	<b>11</b>	<b>4.3</b>	<b>Internationale Preisniveauvergleiche (Kaufkraftparitäten)</b>	<b>27</b>
3.3.1	Geltendes Recht	11		<u>Quellenverzeichnis</u>	<u>29</u>
3.3.2	Entwurf für Gesetzesänderung: Indexierung der Mieten	12			
<b>3.4</b>	<b>Öffentliche Verwaltung und Finanzen</b>	<b>15</b>			
3.4.1	Vereinfachung der Mehrwertsteuer	15			
3.4.2	Mehrwertsteuer: Zusatzfinanzierung für die Invalidenversicherung	16			
<b>3.5</b>	<b>Gesundheit</b>	<b>17</b>			
3.5.1	Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)	17			
<b>3.6</b>	<b>Raum und Umwelt</b>	<b>19</b>			
3.6.1	CO <sub>2</sub> -Lenkungsabgabe	19			
<b>3.7</b>	<b>Verkehr und Nachrichtenwesen</b>	<b>21</b>			
3.7.1	Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA)	21			
3.7.2	Revision des Fernmeldegesetzes	21			
3.7.3	Liberalisierung des Postmarktes	23			



# 1 Einleitung

Der Bundesrat hat das Bundesamt für Statistik (BFS) im Zusammenhang mit der Revision 1993 des Landesindex der Konsumentenpreise beauftragt, die Indexwirkung politischer Massnahmen systematisch zu schätzen, die Schätzergebnisse zu publizieren und in einem Inventar nachzuführen.

Das Inventar der preisrelevanten politischen Massnahmen ist eine Zusammenstellung der politischen Entscheide auf Bundesebene vornehmlich aus den Bereichen der neuen wirtschaftlichen Rahmengesetze, des Steuerwesens, des Verkehrs, der Landwirtschaft, der Energie oder der Umwelt. Kantonale oder kommunale Massnahmen sind nicht enthalten. Das Inventar berücksichtigt die Massnahmen, welche die Preisentwicklung im Jahre 2008 beeinflusst haben oder sie in mehr oder weniger naher Zukunft beeinflussen werden, sowie Massnahmen, welche gegenwärtig diskutiert werden, aber noch nicht verabschiedet worden sind. Diese politischen Entscheide haben direkte und indirekte Auswirkungen auf die Preise. Deren Schätzung beschränkt sich in diesem Inventar auf die direkten Auswirkungen.<sup>1</sup> Im Rahmen des Möglichen wird eine Schätzung der Auswirkungen der Massnahmen auf den Produzentenpreisindex (PPI), den Importpreisindex (IPI) sowie den Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) angegeben. Die Auswirkungen auf die Preise wurden auf der Basis des Warenkorb 2008 für den LIK (2003 für PPI/IPI) geschätzt.<sup>2</sup>

Wenn keine Schätzung der potenziellen Auswirkungen möglich war, haben wir uns darauf beschränkt, Veränderungen der Indizes ex post zu erwähnen. Sofern es die Massnahmen erlauben, wird deren potenzieller Einfluss geschätzt und mit dem tatsächlichen Verlauf der Indizes verglichen. Preisänderungen werden in der Regel durch zahlreiche Faktoren beeinflusst, die manchmal schwierig zu identifizieren und zum Teil auch gegenseitig voneinander abhängig sind. Ihre jeweiligen Auswirkungen sind nicht immer direkt bezifferbar. Was die potenziellen Auswirkungen in der Zukunft betrifft, so ist es beispielsweise schwierig, die Entwicklung der Wechselkurse oder den Konkurrenzdruck auf den verschiedenen Märkten vorauszusehen.

Sämtliche in diesem Inventar aufgelisteten Massnahmen werden in einem sich wandelnden politischen und wirtschaftlichen Umfeld getroffen. Politische Massnahmen, deren Umsetzung noch nicht begonnen hat, können bezüglich ihres Inhalts oder ihres Realisierungszeitpunkts noch Änderungen erfahren. Redaktionsschluss für das vorliegende Inventar ist der 31. Oktober 2008. Änderungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht mehr berücksichtigt.

<sup>1</sup> Führt eine politische Massnahme unmittelbar zu einer Preisveränderung bei einem bestimmten Gut (z.B. Änderung des Mehrwertsteuersatzes), so wird von einer direkten Wirkung gesprochen. Führt eine politische Massnahme hingegen über die Verteuerung oder allenfalls Verbilligung von Vorleistungs- oder Investitionsgütern (z.B. Senkung des Milchpreises und daraus folgende Reduktion des Käsepreises), auf Umwegen (ergänzende oder austauschbare Produkte) oder längerfristig (z.B. allmählich zunehmende Konkurrenz) zu Preisveränderungen bei bestimmten Gütern, so wird von einer indirekten Wirkung gesprochen.

<sup>2</sup> Die Werte können sich jedes Jahr ändern.

## 2 Zusammenfassung: Gesamtwirkung der preisrelevanten politischen Massnahmen

Die Wirkungen preisrelevanter politischer Massnahmen ab 2008 sind je nach Charakter der Massnahmen unterschiedlich. Gewisse Massnahmen wirken preissenkend, andere preiserhöhend.

Tendenziell zu Preissenkungen führen Massnahmen, welche den Wettbewerb verstärken: Revision Fernmeldegesetz, Liberalisierung Postmarkt. Teuerungsverstärkend wirken dagegen die Änderung des Mietrechts und die direkte Erhöhung von Steuern und Lenkungsabgaben (CO<sub>2</sub>-Lenkungsabgabe, Vereinfachung der Mehrwertsteuer, Mehrwertsteuerzusatzfinanzierung IV, leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe LSWA). Das Ausmass der Preiserhöhung hängt bei letzteren davon ab, wieweit die Marktsituation die Überwälzung der durch die Steuern und Abgaben ausgelösten Kostenerhöhung der Anbieter auf die Verkaufspreise erlaubt.

Die Auswirkungen der Revision des Krankenversicherungsgesetzes auf den Landesindex der Konsumentenpreise sind nicht direkt bestimmbar. Auch die Auswirkungen der Aufhebung des Sammelrevers auf dem Buchmarkt und der Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes auf das Preisniveau lassen sich noch nicht abschätzen. Es liegen momentan nicht genügend Anhaltspunkte vor, um die Weiterentwicklung der Preise abschätzen zu können.

Für die Auswirkung auf das Gesamtniveau der Preise ist ausschlaggebend, wie gross die Preisveränderungen im Gefolge einer politischen Massnahme sind, wie viele Produktgruppen sie betreffen und welches das Gewicht der betroffenen Produktgruppen innerhalb der Warenkörbe der verschiedenen Preiserhebungen ist. Unterschiedlich kann auch der zeitliche Verlauf sein: gewisse Massnahmen wirken kurzfristig, andere erst über einen längeren Zeitraum.

Die folgende Zusammenstellung bietet eine Übersicht über die verschiedenen Massnahmen und deren Einfluss auf die Preisentwicklung. Im Kapitel 3 wird ausführlicher darauf eingegangen.

Kap. Nr.	Massnahmen	Betroffene Preisindizes	Zu-/Abnahme	Potenzieller oder effektiver Beitrag zur Veränderung des Gesamtindex	(voraussichtlicher) Zeitpunkt der Einführung
3.1.1	Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes	PPI LIK	↗ ↗	ndb ndb	01.01.2009
3.2.1	Buchmarkt	LIK	(↗)	0*	Mai 2007
3.3	Änderung des Mietrechts im Obligationenrecht	LIK	(↗)	ndb	Noch nicht verfügbares Datum
3.4.1	Vereinfachung der Mehrwertsteuer	LIK	↗	+0,3	Noch nicht verfügbares Datum
3.4.2	Mehrwertsteuer: Zusatzfinanzierung für die Invalidenversicherung	LIK	↗	+0,2	Noch nicht verfügbares Datum
3.5.1	Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)	LIK	-	Nicht bestimmbar	01.01.1996
3.6.1	CO2-Lenkungsabgabe	PPI IPI LIK	↗ ↗ ↗	0* +0,1 +0,1	ab 2010 ab 2010 ab 2010
3.7.1	Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA)	PPI Strassen-transporte	↗	ndb	01.01.2008
		PPI	(↗)	ndb	01.01.2008
		LIK	(↗)	ndb	01.01.2008
3.7.2	Revision des Fernmeldegesetzes	LIK	(↘)	ndb	01.04.2007
3.7.3	Liberalisierung des Postmarktes	LIK	(↘)	ndb	2006

LIK = Landesindex der Konsumentenpreise

PPI = Produzentenpreisindex

IPI = Importpreisindex

↗ = positive Wirkung

0\* = Rundung auf Null bei besonders kleinen Werten

(↗) = tendenziell positive Wirkung

nrb = noch nicht bezifferbar

↘ = negative Wirkung

ndb = nicht direkt bezifferbar

(↘) = tendenzielle negative Wirkung

## 3 Preisrelevante politische Massnahmen ab 2008

### 3.1 Energie

#### 3.1.1 Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes

Am 23. März 2007 verabschiedete das Parlament das neue Stromversorgungsgesetz (StromVG), ausserdem stimmte es einer revidierten, im Anhang enthaltenen Version des Energiegesetzes (EnG) zu. Das StromVG ist weitgehend am 1. Januar 2008 in Kraft getreten und enthält Bestimmungen zur gestaffelten Marktöffnung und zur Stärkung der Versorgungssicherheit. Das EnG sieht ein Paket von Vorschriften zur Förderung der erneuerbaren Energien (Einführung der kostendeckenden Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Energien) sowie zur Förderung von Effizienzmassnahmen im Elektrizitätsbereich vor.

Die Stromversorgungsverordnung (StromVV) und die revidierte Energieverordnung (EnV) wurden am 1. April 2008 verabschiedet und konkretisieren die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen zur Wettbewerbsöffnung und zur kostendeckenden Einspeisevergütung.

Die Liberalisierung des Schweizer Elektrizitätsmarktes, die im StromVG vorgesehen ist, erstreckt sich nicht auf die gesamte Stromversorgung. Der Schweizer Strommarkt besteht aus rund 900 Unternehmen, die in den Segmenten Produktion, Übertragung, Verteilung und Vermarktung tätig sind.

Im Bereich der Energieproduktion herrscht bereits Wettbewerb. Für den Bereich der Energiebeförderung (Übertragung und Verteilung) bleiben Regulierungen und Tarifkontrollen durch eine Regulierungsbehörde, die Elektrizitätskommission (ElCom), bestehen<sup>3</sup>.

Das StromVG sieht vor, dass es in der Schweiz weiterhin nur ein Höchstspannungs-Fernnetz geben soll, das von einer nationalen Gesellschaft betrieben wird. Deshalb haben sich am 1. Oktober 2008 die sechs Verwalter der supraregionalen Übertragungsnetze in der Swissgrid

zusammengeschlossen, die allein für den Betrieb des Schweizer Netzes verantwortlich ist. Beim Verteilnetz sieht das neue Gesetz vor, dass die Kantone regionale Verteilmonopole an Elektrizitätsunternehmen vergeben, welche die Energie über kleine und mittlere Distanzen befördern.

Die Wettbewerbsöffnung betrifft die Vermarktung, d.h. die Belieferung der Endkunden. Die Stromlieferanten verkaufen den Endverbrauchern Strom, den sie bei den Produzenten eingekauft haben. So können die Konsumenten ihren Lieferanten unabhängig vom Standort wählen. Gemäss StromVG läuft die Liberalisierung des Strommarktes jedoch in zwei Etappen gestaffelt ab.

- Ab dem 1. Januar 2009 erfolgt eine Teilöffnung des Marktes mit Zugangsrecht zum Netz (Wahl einmal pro Jahr Ende Oktober) für alle Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von über 100 MWh (sog. «freie» Kunden). Wenn diese Grossverbraucher ihr Recht auf einen Zugang zum freien Markt nutzen, ist ihr Entscheid definitiv und ihre früheren Lieferanten werden von der gesetzlichen Pflicht, sie zu beliefern, entbunden.
- Der freie Netzzugang für die Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von unter 100 MWh («Kleinkunden» und Privathaushalte) ist ab 1. Januar 2014 geplant, sofern nicht das Referendum gegen diese vollständige Marktöffnung ergriffen wird. Bis Ende 2013 werden die Tarife für Kunden ohne freien Netzzugang (die sogenannten «regulierten» Kunden) durch die ELCom überwacht, die ungerechtfertigte Preiserhöhungen verbieten und eine Senkung der Tarife verlangen kann, wenn diese missbräuchlich sind. Für die Konsumenten, die keinen freien Netzzugang wünschen, die sogenannten «festen Kunden», besteht mit dem WAS-Modell («Wahlmodell Abgesicherte Stromversorgung») die Möglichkeit, dass Haushalte bei ihrem bisherigen kommunalen Versorgungsunternehmen bleiben können. Dieses muss ihnen dann eine abgesicherte Stromversorgung anbieten.

<sup>3</sup> Die neue Elektrizitätskommission (ElCom), eine unabhängige Rechtsinstanz, überwacht seit dem 1. Januar 2008 die Preise und muss im Rahmen ihrer Aufsicht über die Liberalisierung des Schweizer Marktes sicherstellen, dass das StromVG eingehalten wird.



Gemäss dem neuen StromVG müssen die Netzbetreiber die Informationen zum Netzbetrieb veröffentlichen. Dazu werden auf einer frei zugänglichen Internetseite die Netznutzungs- und Elektrizitätstarife, die verrechneten Gebühren und die erbrachten Leistungen für die öffentliche Hand sowie die Jahresrechnung veröffentlicht. Die rund 900 Elektrizitätsunternehmen müssen diese Informationen an den Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) liefern, der sie als zentrales Publikationsorgan jährlich bis spätestens zum 31. August des Folgejahres veröffentlicht.

Bei der ersten Veröffentlichung Ende August 2008 kündigten die Stromunternehmen eine allgemeine Tarifierhöhung auf den 1. Januar 2009 an. Wie stark die Zunahme ausfällt, hängt von den einzelnen Elektrizitätsunternehmen und Regionen ab. Ein Durchschnittswert wird gemäss VSE frühestens in einigen Monaten bekannt sein.

Anfang 2008 wies eine im Auftrag des VSE durchgeführte Umfrage bei den Energieproduzenten auf einen Trend zur Anhebung der Strompreise für das laufende Jahr hin. Für die kommenden 4 bis 5 Jahre ist mit bedeutenden Tarifierhöhungen zu rechnen.<sup>4</sup>

Da die Ende August angekündigten Tarifänderungen auf grosse Kritik gestossen sind, hat der Bundesrat seine Beunruhigung über diesen Trend geäussert, da die höheren Preise vor allem das Budget von Haushalten mit mittlerem Einkommen belasten und sie sogar die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft gefährden könnten. Bei der ELCom sind zahlreiche Beschwerden von Kunden eingegangen. Sie muss abklären, ob die für 2009 vorgesehenen Erhöhungen missbräuchlich sind. Sollten die Preise tatsächlich unbegründet stark angehoben werden, kann sie Tarifsenkungen verlangen.

Dass die Öffnung des Strommarktes mit Preiserhöhungen einhergeht, sorgt weiterhin für Kontroversen, da eine solche Entwicklung der mikroökonomischen Markttheorie widerspricht, wonach durch Wettbewerb die Preise von Waren und Dienstleistungen sinken. Theoretisch bewirkt die Liberalisierung eines Marktes eine Abnahme der Produktionskosten sowie Produktivitätsgewinne, was mittelfristig zu Preissenkungen für die Endverbraucher führt und daher langfristig das Wirtschaftswachstum stimuliert.

Im konkreten Fall der Öffnung des Schweizer Strommarktes wurden zur Begründung der angekündigten Preiserhöhungen verschiedene Gründe ins Feld geführt:

- Der allgemeine Anstieg der Energiepreise: Eine höhere Nachfrage bei gleichzeitig knappen Produktionskapazitäten wurde als Hauptfaktor der Tarifierhöhungen genannt. Strom ist eine Endform von Energie, die durch die Umwandlung von primären Energiequellen entsteht. Deshalb sind die Kosten für Strom, bei dem es sich um einen «sekundären Energieträger» handelt, von den Preisen der «primären Energieträger» (Erdgas, Erdöl, Kohle, Uran) abhängig, aus denen Strom produziert wird. Daher haben die Schweizer Elektrizitätsunternehmen die steigenden Preise im internationalen Markt in unterschiedlich starkem Ausmass überwälzt.
- Ein anderer häufig erwähnter Faktor betrifft die Kosten im Zusammenhang mit dem neuen Stromversorgungsgesetz. Der Liberalisierungsprozess hat Mehrinvestitionen nach sich gezogen. Im Hinblick auf die Marktöffnung haben die Unternehmen ihre Programme zur Realisierung neuer Produktionskapazitäten sowie zum Unterhalt und zur Erweiterung der Netze beschleunigt. Sie haben deshalb ihre Netze und ihre Energiereserven neu bewertet, was Mehrkosten verursachte.
- In allen europäischen Strommärkten spielen auch neu eingeführte Umweltabgaben (Anreiz- und Förderabgaben für «grüne Energien») beim Einkauf von Strom eine Rolle für die Tarifierhöhungen. Zur Finanzierung der kostendeckenden Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Energien wird ab dem 1. Januar 2009 ein Zuschlag auf jeder verbrauchten Kilowattstunde erhoben. Gemäss StromVG darf dieser Zuschlag maximal 0,6 Rappen pro Kilowattstunde betragen und er wird jährlich bedarfsgerecht festgelegt. 2009 werden die Endverbraucher einen Zuschlag von 0,45 Rappen bezahlen.
- Im Mai 2008 hat Swissgrid, die neue Betriebsgesellschaft des Übertragungsnetzes, ihre neuen Tarife veröffentlicht: Statt wie bisher 0,2 Rappen werden die rund 900 Energieversorgungsunternehmen ab 2009 0,9 Rappen pro Kilowattstunde bezahlen müssen. Die Mehrkosten bei der Übertragung werden auf die Endverbraucher überwälzt. Die ELCom prüft derzeit diese neuen Tarife.

<sup>4</sup> Gemäss einer Studie von PricewaterhouseCoopers erwarten rund zwei Drittel der Energieunternehmen bereits im nächsten Jahr einen Anstieg von bis zu 20 Prozent. Über 90 Prozent der befragten Unternehmen rechnen mit Preissteigerungen in den nächsten 4 bis 5 Jahren. 41 Prozent gehen dabei von einer Erhöhung von über 20 Prozent aus. PricewaterhouseCoopers, «Wie verändert sich das Klima im Schweizer Energiemarkt?», März 2008.

Selbst wenn die Tarife 2009 mit der ersten Phase der Strommarktöffnung höchstwahrscheinlich steigen dürften, sind derzeit nicht genügend Daten verfügbar, um beurteilen zu können, wie stark sich dies auf den Produzentenpreisindex und den Konsumentenpreisindex auswirken wird.

### Liberalisierung des Strommarktes

	Potenzieller Beitrag zur Veränderung des Gesamtindex
PPI	<i>Steigend</i>
IPI	-
LIK	<i>Steigend</i>

## 3.2 Wirtschaft

### 3.2.1 Buchmarkt

Im September 1999 erklärte die Wettbewerbskommission (WEKO) die bis anhin in der Deutschschweiz geltende Buchpreisbindung («Sammelrevers»<sup>5</sup> aufgrund der Kartellgesetzgebung für unzulässig. Dagegen erhoben der Schweizer Buchhändler- und Verlegerverband (SBVV) und der Börsenverein des Deutschen Buchhandels Beschwerde. Am 14. August 2002 hiess das Bundesgericht die Beschwerden teilweise gut und wies den Fall zur Neuurteilung an die WEKO zurück. Die WEKO hatte zu prüfen, ob die durch die Buchpreisbindung verursachte erhebliche Wettbewerbsbeeinträchtigung aus Gründen der wirtschaftlichen Effizienz gerechtfertigt werden kann. Sie kam zum Schluss, dass dies nicht der Fall ist.

Mit ihrer Verfügung vom 21. März 2005 qualifizierte die WEKO die Buchpreisbindung ein zweites Mal als unzulässige Wettbewerbsabrede. Die dagegen gerichtete Beschwerde wurde vom Bundesgericht abgewiesen. Der SBVV und der Börsenverein des Deutschen Buchhandels haben in der Folge ein Ausnahmegesuch auf der Grundlage des Kartellgesetzes gestellt und dabei ein überwiegendes öffentliches Interesse<sup>6</sup> geltend gemacht. Der Bundesrat lehnte dieses Gesuch am 2. Mai 2007 ab.

Die parlamentarische Initiative des verstorbenen J.-P. Maître, welche die Schaffung der notwendigen Rechtsgrundlagen zur Regulierung der Bücherpreise bezweckt, ist noch hängig. Im Dezember 2006 wurde

deshalb die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-NR) beauftragt, bis im Juni 2009 einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten. Im September 2007 verschob die WAK-NR die Prüfung des Vorentwurfs zum Gesetz, um es der Bundesverwaltung zu ermöglichen, die Auswirkungen der im Mai 2007 verfügten Aufhebung der Buchpreisbindung zu prüfen. Dazu verfasste die Fachhochschule Nordwestschweiz im Auftrag des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) einen Bericht zu den ersten Auswirkungen der Liberalisierung. Gemäss diesem Bericht lässt sich derzeit noch nicht schlüssig beurteilen, wie sich die Aufhebung der Buchpreisbindung auswirken wird. Die WAK-NR hat am 25. August 2008 mit 13 gegen 11 Stimmen bei einer Enthaltung beschlossen, auf den Gesetzesentwurf für eine Buchpreisbindung einzutreten.

Seit die WEKO das Kartellabkommen aufgehoben und der Bundesrat diesen Entscheid bestätigt hat, sind die Buchpreise in der Deutschschweiz (die Westschweiz ist von dieser Massnahme nicht betroffen) gesunken, vor allem bei den Bestsellern. In dieser Kategorie, deren Anteil am Umsatz sich auf rund 10% beläuft, wurden Preisrückgänge von 10 bis 30% beobachtet. Betroffen sind vor allem einige grosse Verkaufsstellen. Solange das Parlament den Gesetzesentwurf zur Buchpreisbindung nicht abschliessend behandelt hat, werden zahlreiche Marktakteure – insbesondere, aber nicht nur Kleinbuchhandlungen – keinerlei Preissenkungen vornehmen.

Seit Dezember 2005<sup>7</sup> fällt auf, dass die Bücherpreise jeweils Ende Jahr im Weihnachtsgeschäft steigen. Abgesehen davon tendieren die Preise im Buchmarkt seit Mitte 2006 leicht aufwärts. Die Liberalisierung hat jedoch diesen Effekt durch eine geringfügige, aber messbare Abschwächung des Buchpreisindex seit Mitte 2007 vermindert, die dem Preisrückgang bei den Bestsellern zuzuschreiben war. Für 2009 ist für den Buchpreisindex mit einer Fortsetzung dieses Trends zu rechnen. Angesichts des geringen Gewichts der Bücher im Warenkorb (0,383%) wird dies den Landesindex der Konsumentenpreise jedoch nur sehr beschränkt beeinflussen.

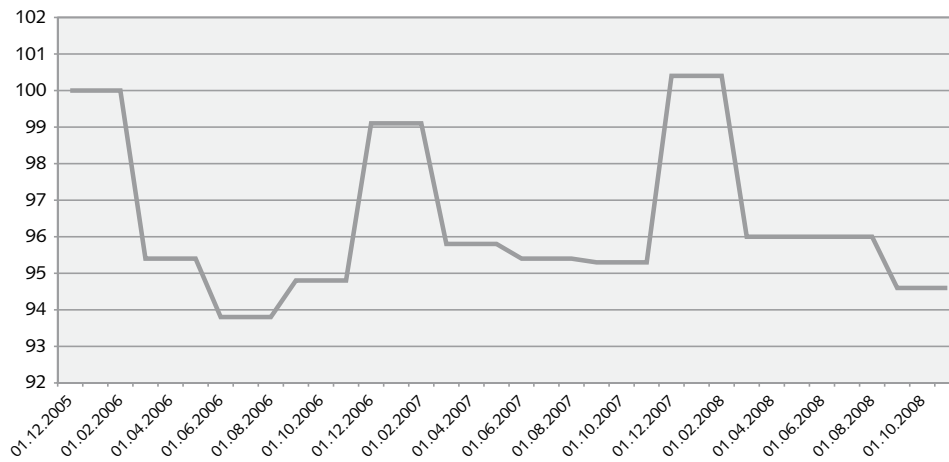
<sup>5</sup> Beim Sammelrevers handelt es sich um ein Preisbindungssystem, bei dem sich die Buchhändler verpflichten, die von den Buchverlagen festgesetzten Preise einzuhalten.

<sup>6</sup> Nach Art. 8 des Kartellgesetzes kann der Bundesrat Wettbewerbsabreden, die von den Wettbewerbsbehörden für unzulässig erklärt wurden, zulassen, «wenn sie in Ausnahmefällen notwendig sind, um überwiegende öffentliche Interessen zu verwirklichen».

<sup>7</sup> Im Dezember 2005 wurde der Buchpreisindex im Rahmen der Revision LIK auf einer neuen methodologischen Grundlage eingeführt.

**Vierteljährliche Entwicklung des Schweizerischer Buchpreisindexes, Dezember 2005–Oktober 2008 (Dezember 2005=100)**

G 1



© Bundesamt für Statistik (BFS)

**Liberalisierung des Buchmarktes seit Mai 2007**

	Potenzielle Veränderung des Buchpreisindexes	Potenzieller Beitrag zum Gesamtindex
PPI	-	-
IPI	-	-
LIK	<i>Marginal steigend, nicht direkt bezifferbar</i>	<i>Marginal</i>

Gemäss VMWG berechtigt eine Hypothekarzins-  
erhöhung von ¼ Prozent in der Regel zu einer Mietzins-  
erhöhung von höchstens:

- 2 Prozent bei Hypothekarzinsätzen von mehr als 6 Prozent;
- 2,5 Prozent bei Hypothekarzinsätzen zwischen 5 und 6 Prozent;
- 3 Prozent bei Hypothekarzinsätzen von weniger als 5 Prozent.

Bei Hypothekarzinsensenkungen sind die Mietzinse ent-  
sprechend herabzusetzen oder die Einsparungen mit  
inzwischen eingetretenen Kostensteigerungen zu ver-  
rechnen.

Die Bestimmungen zur Festsetzung der Mieten haben  
Anlass zu zahlreichen Diskussionen gegeben. Die Koppe-  
lung von Mieten und Hypothekarzinsen wurde aus ver-  
schiedenen Gründen kritisiert:

- Diese institutionalisierte Kopplung steht im Wider-  
spruch zur Geldpolitik der Nationalbank;
- sie hat eine Instabilität der Mieten zur Folge, nament-  
lich in Zeiten mit steigenden Hypothekarzinsen;
- sie begünstigt den «Sperrklinkeneffekt»: d.h. die Mie-  
ten steigen häufig und schnell, sinken aber selten und  
langsam;

**3.3 Änderung des Mietrechts  
im Obligationenrecht**

Im September 2008 beauftragte der Bundesrat das Eid-  
genössische Volkswirtschaftsdepartement (EFD) damit,  
einen Änderungsentwurf zu den Bestimmungen des  
Obligationenrechts im Bereich des Mietvertrags zu erar-  
beiten. Die Botschaft zu diesem Entwurf soll dem Parla-  
ment im November 2008 vorgelegt werden. Für die  
Festsetzung der Mieten ist der Übergang von einem kos-  
tenbasierten auf ein indexbasiertes System vorgesehen.

**3.3.1 Geltendes Recht**

Das geltende Mietrecht beruht auf dem Obligationen-  
recht (Artikel 253 bis 304) und auf der am 1. Juli 1990 in  
Kraft getretenen Verordnung über die Miete und Pacht  
von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG).

Bei der Festlegung der Mieten gilt der Grundsatz der  
Kostendeckung. Die Vermietenden können Veränderungen  
bei den nominalen Hypothekarzinsen pauschal auf  
die Mietpreise abwälzen.

- die klassische Form des variablen Hypothekarzinsatzes wird immer seltener angewendet und tendenziell durch andere Hypothekenmodelle abgelöst, womit sich die Festlegung eines Referenzzinssatzes zunehmend schwieriger gestaltet.

Bis Ende 2007 wurde für die Mieten der variable Zinssatz der Althypotheken im ersten Rang der verschiedenen Kantonbanken herangezogen. Eine Änderung der VMWG ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. In Zukunft wird der Referenzzinssatz zur Anpassung der Mieten im Auftrag des Bundes von der Schweizerischen Nationalbank berechnet. Es handelt sich dabei um einen gewichteten Durchschnittszinssatz, der auf der Grundlage aller Hypothekarforderungen (Hypotheken mit fixem und variablem Satz, Libor usw.) der Schweizer Banken berechnet wird. Er wird vierteljährlich erstellt und hat folgende Auswirkungen: Wenn sich der Zinssatz um ¼ Prozent verändert, kann die Miete entsprechend nach unten oder oben angepasst werden. Im bestehenden System kann somit beim aktuellen Zinsniveau bei einer Veränderung des Hypothekarzinses von ¼ Prozent die Miete um 3% angepasst werden. Die geänderte VMWG sieht vor, dass auch bauliche Massnahmen zur energetischen Verbesserung als Investitionen gelten, die eine Mietzinserhöhung rechtfertigen.

Der volumengewichtete Durchschnittszinssatz, der in Zukunft als Referenzzins dient, wurde zum ersten Mal Anfang September 2008 veröffentlicht und betrug 3,5% für die ganze Schweiz. Da in den meisten Kantonen bereits bisher ein Hypothekarsatz von 3,5% galt, wird dieser neue Referenzzinssatz die Mietzinsen kurzfristig kaum beeinflussen. Nur die Kantone Genf, Freiburg und Bern hatten davor niedrigere Zinssätze.

### 3.3.2 Entwurf für Gesetzesänderung: Indexierung der Mieten

Einen Wechsel vom kostenbasierten zu einem indexbasierten Modell sah der Bundesrat 1998 im Gegenvorschlag zur Initiative «Ja zu fairen Mieten» vor, die 1997 vom Schweizerischen Mieterinnen- und Mieterverband (SMV) eingereicht worden war und eine Änderung des Mietrechts im Obligationenrecht verlangte. Diese Initiative sah unter anderem eine «Glättung der Hypothekarzinsen» vor, d.h. eine Berechnung der Veränderung des

Durchschnittszinssatzes der vergangenen fünf Jahre. Neu war am Gegenvorschlag des Bundesrates vor allem, dass die Mieten nicht mehr an die Hypothekarzinsen gekoppelt werden sollten, sondern an den Landesindex der Konsumentenpreise (LIK). Ursprünglich war in der Botschaft eine Indexierung der Mieten gemäss LIK im Umfang von 80% – und dies nur einmal jährlich – vorgesehen. Schliesslich wurde jedoch entschieden, dass 100% der Veränderung des LIK auf die Mieten überwältigt werden können. Im Gegenvorschlag war auch festgelegt, was unter einem «missbräuchlichen Mietzins» zu verstehen ist. Für die Missbräuchlichkeit eines Mietzinses sollte nicht mehr auf den «übersetzten Ertrag», sondern auf das Prinzip der «Vergleichsmiete» abgestellt werden (Miete, die um über 15% über der Durchschnittsmiete vergleichbarer Objekte liegt).

Die Initiative des SMV wurde am 18. Mai 2003 von Volk und Ständen abgelehnt. Am 8. Februar 2004 verwarf das Volk auch den Gegenvorschlag des Bundesrates, gegen den die Mieterverbände das Referendum ergriffen hatten.

Bei erneuten Gesprächen mit der Departementsvorsteherin EVD über eine Mietrechtsrevision einigten sich die Mieter- und Vermietervereinigungen auf Vorschläge, die grundsätzlich von allen Beteiligten akzeptiert werden. Der wichtigste Punkt betrifft dabei die Entkoppelung von Hypothekarzinsen und Mieten.

Am 27. Februar 2008 hat der Bundesrat das EVD damit beauftragt, den Entwurf für die Mietrechtsrevision in die Vernehmlassung zu schicken.<sup>8</sup> Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer hat sich für die Abkoppelung der Mieten von den Hypothekarzinsen und für den Übergang zu einem System mit indexierten Mieten ausgesprochen.

Nach den Ergebnissen des Vernehmlassungsverfahrens hat der Bundesrat das EVD damit beauftragt, die Arbeiten im Hinblick auf die Revision fortzusetzen und die Botschaft zu verfassen, die dem Parlament bis November 2008 vorgelegt wird.

<sup>8</sup> An der Vernehmlassung beteiligten sich alle Kantonsregierungen, die drei gesamtschweizerischen Dachverbände der gemeinnützigen Wohnbauträger, 13 politische Parteien, die Verbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 8 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft sowie 56 weitere Organisationen, darunter alle Verbände der Mietenden und der Vermietenden.

Während eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer die Indexierung der Mieten befürwortete, bestehen Differenzen in Bezug auf die konkrete Form der Indexierung, namentlich was den Indexierungssatz und die Grundsätze für das Modell der Vergleichsmieten betrifft. Wir konzentrieren uns hier auf die wichtigsten Aspekte der Indexierung, welche für die allgemeine Teuerungsentwicklung massgebend sind. Die unterschiedlichen Standpunkte betreffen hauptsächlich die Frage, in welchem Umfang die Teuerung auf die Mieten übertragen werden kann und wie der Referenzindex genau zusammengesetzt sein soll.<sup>9</sup> Verschiedene Teilnehmende haben sich etwa gegen eine vollumfängliche Überwälzung der Teuerung ausgesprochen und einen Höchstsatz von 80% oder sogar 75% verlangt. Bei der Wahl des Indexes stellte sich die Frage, ob ein Konsumentenpreisindex ohne Berücksichtigung der Mieten vorzuziehen ist, um eine «Mieten-Preis-Spirale» zu vermeiden. Die Problematik der «Mieten-Preis-Spirale»<sup>10</sup> lässt sich an einem einfachen Beispiel erläutern.

Die Mieten bilden im Budget der Privathaushalte den grössten Ausgabeposten (Gewicht von 18,2% im LIK 2008). Nehmen wir nun an, zur Indexierung der Mieten werde der LIK im Umfang von 100% herangezogen. Eine Indexierung der Mieten auf der Grundlage des LIK löst dann eine «Mieten-Preis-Spirale» aus: Ein Anstieg des LIK zieht eine Erhöhung der Mieten nach sich, die wiederum den LIK weiter ansteigen lassen, was eine neuerliche Zunahme der Mieten bewirkt usw. Diese Folgeerhöhungen fallen allerdings mit zunehmendem Zeithorizont immer geringer aus. Dies liegt an der Zusammensetzung des LIK-Warenkorbs, in dem die Wirkung einer Mietzinserhöhung auf einen Anteil von 18,2% beschränkt ist.

Das vereinfachte Beispiel in der nachfolgenden Tabelle vermittelt einen Eindruck davon, wie sich eine vollständige Indexierung (100%) auf die Mieten auswirkt: Gehen wir von einer Anfangsinflation von 2% im Jahr 1 beim LIK aus, der durch einen Preisanstieg von 2,5% für alle im LIK erfassten Waren und Dienstleistungen mit Ausnahme der Mieten bedingt ist. Damit wir die Auswirkungen dieser Anfangsinflation einfacher beobachten können, nehmen wir an, dass ausser der indexbedingten Zunahme bei den Mieten im LIK keine anderen Preiserhöhungen zu verzeichnen waren.

Im Folgejahr, d.h. im Jahr 2, erhöhen sich die Mieten um 2%, wenn sie zu 100% des LIK indexiert werden. Da die Gewichtung der Mieten im LIK 18,2% beträgt, steigt der LIK im Jahr 2 dadurch um 0,4% ( $0,182 \times 2\% + 0,818 \times 0\%$ ), und so weiter. In den 4 Jahren insgesamt ergibt sich durch die ursprüngliche Inflation von 2% eine Erhöhung des LIK und der Mieten um je 2,5%.

Eine Indexierung im Umfang von 80% des LIK hat ebenfalls eine «Mieten-Preis-Spirale» zur Folge, diese ist aber weniger ausgeprägt als im Falle einer Vollindexierung (100%). Die Teilindexierung von 80% zieht, wie dies aus dem nachfolgenden Beispiel hervorgeht, zwei signifikante Erhöhungen bei den Mieten und eine beim LIK nach sich<sup>11</sup>. Mit einer Teilindexierung lässt sich somit die «Mieten-Preis-Spirale» abschwächen, aber nicht vollständig beseitigen.

Wird schliesslich der LIK ohne Mieten zur Indexierung herangezogen, verschwindet die «Mieten-Preis-Spirale» ganz. Ein Anstieg der Mieten, der mit dem Mietzinsindex gemessen wurde, hat dann keine erneute Indexierung der Mieten zur Folge und schlägt sich folglich nur ein einziges Mal in einer Zunahme des LIK nieder.

### T1 Indexierung nach Gesamt-LIK: «Mieten-Preis-Spirale»

Indexierung nach Gesamt-LIK:						
	Gewichtung	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Total
LIK	100,0	+2,0%	+0,4%	+0,1%	+0,0%	+2,5%
Mieten	18,2	+0,0%	+2,0%	+0,4%	+0,1%	+2,5%

<sup>9</sup> Siehe BWO, Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Obligationenrechts (Miete), 2008.

<sup>10</sup> Von einer «Mieten-Preis-Spirale» wird in den Jahren gesprochen, in denen nach einem anfänglichen LIK-Anstieg bzw. -Rückgang für den LIK und/oder die Mieten infolge der Indexierung eine signifikante Zu- bzw. Abnahme zu verzeichnen ist (mindestens eine Stelle nach dem Komma).

<sup>11</sup> Unter denselben Annahmen wie vorher: Anfangszunahme von 2% des LIK infolge eines Anstiegs der Preise aller Waren und Dienstleistungen mit Ausnahme der Mieten, die stagnieren. Für die Jahre 2, 3 und 4 bleiben die Preise der übrigen Waren und Dienstleistungen gleich.

**T2 Indexierung im Umfang von 80% des LIK: schwächer ausgeprägte «Mieten-Preis-Spirale»**

Indexierung zu 80% des LIK						
	Gewichte	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Total
LIK	100,0	+2,0%	+0,3%	+0,0%	+0,0%	+2,39%
Mieten	18,2	+0,0%	+1,6%	+0,2%	+0,0%	+1,91%

**T3 Indexierung nach LIK ohne Mieten: keine «Mieten-Preis-Spirale»**

Indexierung nach nach LIK ohne Mieten:						
	Gewichte	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Total	
LIK	100,0	+2,0%	+0,5%	+0,0%	+2,5%	
LIK ohne Mieten	81,8	+2,5%	+0,0%	+0,0%	+2,5%	
Mieten	18,2	+0,0%	+2,5%	+0,0%	+2,5%	

Das beschriebene Beispiel wurde einzig und allein geschildert, um die Entstehung einer «Mieten-Preis-Spirale» für drei Arten der indexierten Mietanpassung zu erklären. Es eignet sich auf keinen Fall, um zu zeigen, dass eine Methode den anderen grundsätzlich überlegen wäre. Zweifellos ist nicht in erster Linie das Ausmass der «Mieten-Preis-Spirale» als solche entscheidend, sondern die effektive Zunahme der Mieten und des LIK. Im Beispiel ergeben sich die Teuerungswerte der einzelnen Methoden (d.h. ihr langfristiger Beitrag zum LIK) sowie die daraus folgende Gesamtzunahme der Mieten aus spezifischen Anfangsbedingungen (Anfangsveränderung des LIK von 2% infolge eines Preisanstiegs von 2,5% für alle Waren und Dienstleistungen mit Ausnahme der Mieten). Bei anderen Ausgangsbedingungen resultieren andere Gesamtveränderungen (Langzeitwirkung) für die

Teuerung und die Mietanpassungen. In der nachfolgenden Aufzählung und Tabelle sind die verschiedenen Szenarien dargestellt:

- Szenarien I und II: Die Anfangsteuerung ergibt sich aus dem Preisanstieg für die «übrigen Waren und Dienstleistungen» (wie in unserem vorangehenden Beispiel).
- Szenarien III bis V: Die Anfangsteuerung ergibt sich aus dem Preisanstieg für die «übrigen Waren und Dienstleistungen» kombiniert mit einem Anstieg der Mieten.
- Szenarien VI bis VIII: Die Anfangsteuerung ist ausschliesslich auf einen Anstieg der Mietpreise zurückzuführen.

**T4 Auswirkungen auf Gesamtteuerung entsprechend Teuerungsszenario und Indexierungsmechanismus**

Teuerungsszenario						
Indexierung der Mieten mit ...	LIK ohne Mieten (100%)		LIK (100%)		LIK (80%)	
	LIK	Mieten	LIK	Mieten	LIK	Mieten
I. Erhöhung um 2,5% der restlichen Güter	2,50%	2,50%	2,50%	2,50%	2,39%	1,91%
II. Erhöhung um 5% der restlichen Güter	5,00%	5,00%	5,00%	5,00%	4,79%	3,82%
III. Erhöhung um 2,5% der restlichen Güter und 1% der Mieten	2,69%	3,53%	2,73%	3,76%	2,61%	3,11%
IV. Erhöhung um 3,5% der restlichen Güter und 3,5% der Mieten	4,16%	7,12%	4,31%	7,96%	4,12%	6,91%
V. Erhöhung um 1% der restlichen Güter und 2,5% der Mieten	1,46%	3,53%	1,56%	4,10%	1,50%	3,73%
VI. Erhöhung um 2% der Mieten	0,36%	2,00%	0,45%	2,46%	0,43%	2,35%
VII. Erhöhung um 5% der Mieten	0,91%	5,00%	1,12%	6,18%	1,07%	5,90%
VIII. Erhöhung um 10% der Mieten	1,82%	10,00%	2,27%	12,50%	2,16%	11,90%

In allen Beispielen bewirkt die 100%-Indexierung des LIK die umfangreichsten Zunahmen bei Mieten und Teuerung. Zwischen der Indexierung zu 80% des LIK (Methode 3) und der Indexierung zu 100% des LIK ohne Mieten (Methode 1) ist eine Abgrenzung schwieriger. Wenn die Anfangsinflation nicht durch die Mieten bedingt ist, fallen die Anstiege der beiden Komponenten bei der Methode 1 höher aus. Ist hingegen die Anfangsteuerung den Mieten zuzuschreiben, führt die Methode 1 zu weniger hohen Zunahmen sowohl für den LIK als auch für den Mietpreisindex.

Es ist schwierig abzuschätzen, wie sich das künftige, indexbasierte System zur Anpassung der Mieten im Vergleich zum aktuellen System der Hypothekarzins-Indexierung auf die Teuerung auswirken wird, vor allem, weil derzeit noch keine definitiven Entscheidungen getroffen worden sind. Unabhängig von der gewählten Indexierungsmethode wird jedoch das relative Niveau der Veränderung der Mieten gegenüber der Veränderung bei den anderen Waren und Dienstleistungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses revidierten Gesetzes für die künftige Entwicklung der Mieten und der Teuerung eine wichtige Rolle spielen.

### 3.4 Öffentliche Verwaltung und Finanzen

#### 3.4.1 Vereinfachung der Mehrwertsteuer

Etwas mehr als 10 Jahre nach der Einführung der Mehrwertsteuer in der Schweiz hat der Bundesrat beschlossen, diese Steuer umfassend zu revidieren, um unter anderem gewisse Schwächen zu beheben, auf die in verschiedenen Berichten und Analysen hingewiesen wurde. Der 2007 in die Vernehmlassung geschickte Vorentwurf zeigte, dass punktuelle Massnahmen nicht ausreichen und es deshalb eine Totalrevision braucht.

Die Botschaft ans Parlament vom Juni 2008 umfasst deshalb zwei Teile. Im ersten Teil wird ein vollständig überarbeitetes, durch vorwiegend technische Bestimmungen vereinfachtes Mehrwertsteuergesetz vorgestellt. Gemäss der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) sollte durch dieses erste Massnahmenpaket der administrative Aufwand der betroffenen Unternehmen sinken. Im Vergleich zum aktuellen System könnten diese insgesamt rund 10% einsparen. Der zweite Teil, der nach der Einführung des ersten Massnahmenpakets ansetzt, bezweckt eine Vereinfachung der Mehrwertsteuer durch einen Einheitssatz von 6,1% anstelle der heute gelten-

den drei verschiedenen Sätze sowie durch den Einbezug der meisten Bereiche, die heute noch von der Steuer ausgenommen sind.

Die Massnahmen im ersten Teil der Botschaft können einen Einfluss auf die Preise haben, falls die Unternehmen den Minderaufwand in der Verwaltung über ihre Produktpreise weitergeben. Gemäss ESTV dürfte jedoch selbst in diesem Fall der Effekt für die Privathaushalte im Vergleich zu den Auswirkungen des zweiten Teils der Botschaft vernachlässigbar sein. Die Bereiche, die der Mehrwertsteuer nicht unterstellt sind, werden nämlich im neuen Gesetz auf ein Minimum reduziert. Einzige Ausnahmen bilden dann die Bereiche Finanzdienstleistungen, Versicherungen, Verkauf und Vermietung von Liegenschaften (vorwiegend zu Wohnzwecken), die Erzeugung von Urprodukten (z.B die Landwirtschaft) und schliesslich Lotterien und andere Glücksspiele. Somit werden mit dem Inkrafttreten des zweiten Massnahmenpakets eine ganze Reihe von Leistungen aus folgenden Bereichen neu der Steuer unterstellt:

- Gesundheit,
- Soziales,
- Bildung und Forschung,
- Sport und Kultur.

Neben dieser neuen Besteuerung erfolgt ein Übergang zu einem Einheitssatz von 6,1% anstelle des Normal-satzes von 7,6%, des reduzierten Satzes von 2,4% (vor allem für Waren des täglichen Bedarfs) sowie des Sonder-satzes von 3,6% (Beherbergungssektor). Der neue Einheitssatz soll für den Bund haushaltsneutral sein und beinhaltet ein sozialpolitisches Korrektiv von 0,1 Prozentpunkten zur Abfederung für einkommensschwächere Haushalte, das über eine Reduktion der Krankenkassenprämien ausbezahlt wird. Diese Korrektur ist damit zu rechtfertigen, dass bei diesen Haushalten ein grösserer Anteil des Budgets für den Grundbedarf aufgewendet wird als bei Haushalten mit höheren Einkommen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt den Einfluss dieser Reform auf den LIK insgesamt sowie auf die 12 Hauptgruppen, wenn die neuen Mehrwertsteuersätze vollumfänglich auf die Endpreise für Waren und Dienstleistungen überwältzt werden. Dieser Überblick konnte nur mit Schätzungen der ESTV nach Ausgabenposten erstellt werden, da gewisse Positionen des Warenkorbs zugleich besteuerte und nicht besteuerte Leistungen umfassen.



## Auswirkungen des Modells «Einheitssatz» 6,1% auf den Landesindex der Konsumentenpreise

	Gewichte (2008)	Veränderung in %	Beitrag
Total	100,000	0,332	0,332
1 Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke	11,091	3,613	0,401
2 Alkoholische Getränke und Tabak	1,785	-1,394	-0,025
3 Bekleidung und Schuhe	4,434	-1,394	-0,062
4 Wohnen und Energie	25,212	-0,414	-0,104
5 Hausrat und laufende Haushaltsführung	4,762	-1,309	-0,062
6 Gesundheitspflege	14,467	2,410	0,349
7 Verkehr	11,285	-1,230	-0,139
8 Nachrichtenübermittlung	2,938	-1,306	-0,038
9 Freizeit und Kultur	10,607	0,594	0,063
10 Erziehung und Unterricht	0,674	2,611	0,018
11 Restaurants und Hotels	8,142	-0,567	-0,046
12 Sonstige Waren und Dienstleistungen	4,603	-0,463	-0,021

Die obenstehende Tabelle veranschaulicht, dass sich die Gesamtwirkung auf den LIK auf 0,3% beläuft, wenn die Veränderungen an der Mehrwertsteuer vollumfänglich auf die Preise für Waren und Dienstleistungen überwälzt werden.

In der Realität ist eine vollständige Weitergabe der Steuer an die Endverbraucher (die dem potenziellen Beitrag entspricht) nicht immer möglich. Inwieweit eine solche Überwälzung stattfindet, hängt von Marktbedingungen für die einzelnen Waren und Dienstleistungen ab und ist je nach Waren- und Dienstleistungskategorie im LIK unterschiedlich ausgeprägt. So versuchte das BFS 1995 (als die MWSt eingeführt wurde) und 1999 (als die MWSt erhöht wurde) zu schätzen, in welchem Ausmass sich die Mehrwertsteuer tatsächlich auf die Konsumentenpreise auswirkte. Die Ergebnisse liessen den Schluss zu, dass die Mehrwertsteuer insgesamt nicht vollständig weitergegeben wurde (potenziell 1,7% 1995 und 0,5% 1998), sondern zu rund drei Vierteln (1995) bzw. zwei Dritteln (1999).

Bevor das Volk in einer Abstimmung über diese Gesetzesänderungen zu befinden hat, müssen sie von den parlamentarischen Kommissionen (im Frühling und Sommer 2009) und dann vom Parlament behandelt werden. Derzeit besteht noch keine genaue zeitliche Planung und es ist deshalb noch nicht bekannt, wann das Volk dazu Stellung nehmen wird.

### 3.4.2 Mehrwertsteuer: Zusatzfinanzierung für die Invalidenversicherung

In ihrer Botschaft zur 5. Revision der Invalidenversicherung (IV) wollte sich der Bundesrat den Schulden dieser Sozialversicherung und seines strukturellen Defizits annehmen, mit anderen Worten also die langfristige Finanzierung sicherstellen. Diese Passage zur Finanzierung wurde jedoch im Februar 2006 aus der 5. IV-Revision, über die am 17. Juni 2007 eine Volksabstimmung stattfand, herausgelöst, da sich dieses Thema als besonders umstritten erwies und separat behandelt werden sollte. Ab Mitte 2006 befassten sich die zuständigen parlamentarischen Kommissionen sowie die Eidgenössischen Räte mit diesem Dossier, ohne jedoch vor der Sommersession 2008 eine Einigung zu erlangen.

Am 13. Juni 2008 wurde der Entwurf zur IV-Zusatzfinanzierung von beiden Räten verabschiedet. Dieser umfasst zwei Massnahmen und ist zeitlich beschränkt – für eine Übergangsperiode vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2016. Die erste Massnahme, die aus einer Anhebung der MWSt-Sätze gemäss nachfolgender Aufstellung besteht, wird sich direkt auf die Teuerung auswirken und Mehreinnahmen von rund 1,25 Milliarden Franken pro Jahr (was ungefähr dem jährlichen Defizit entspricht) bringen:

- um 0,4 Prozentpunkte für den Normalsatz, der sich dann auf 8% belaufen wird,



- um 0,1 Prozentpunkte für den reduzierten Satz (d.h. 2,5% statt 2,4%)
- und um 0,2 Prozentpunkte für den Sondersatz (neu 3,8%).

Die zweite Massnahme, die sich nicht auf die Preise niederschlagen wird, betrifft die Schaffung eines eigenständigen IV-Ausgleichsfonds. Derzeit sind die Finanzen des IV-Ausgleichsfonds Bestandteil des AHV-Ausgleichsfonds, dessen Ergebnisse durch die wiederkehrenden Defizite und Schulden der IV belastet werden. Zur klaren Abgrenzung der Verwaltung dieser beiden Sozialversicherungen werden bei der Schaffung des IV-Fonds die Schulden der IV sowie ein Startkapital von 5 Milliarden aus dem AHV-Fonds überwiesen. Eine getrennte Verwaltung sollte dafür sorgen, dass die Lage der IV und ihre Entwicklung im Hinblick auf eine Entschuldung besser eingeschätzt werden kann.

Die nachfolgende Tabelle zeigt den Einfluss dieser Zusatzfinanzierung mittels zeitlich begrenzter Erhöhung der MWSt-Sätze auf den LIK insgesamt für die wichtigsten Produktgruppen unter der Annahme, dass die Veränderungen bei den MWSt-Sätzen vollständig auf die Endpreise überwältzt werden. Da der Produzenten- und der Importpreisindex ohne Mehrwertsteuer erhoben werden, sind sie von diesen Massnahmen nicht betroffen.

Diese IV-Zusatzfinanzierung muss dem Volk in der ersten Jahreshälfte 2009 zur Abstimmung vorgelegt werden, da die Revision der Mehrwertsteuersätze eine Verfassungsänderung bedingt.

## 3.5 Gesundheit

### 3.5.1 Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)

Mit dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) von 1996 wurden drei Ziele verfolgt: die Schliessung von Lücken im Leistungskatalog, die Stärkung der Solidarität zwischen den Versicherten und die Kosteneindämmung im Gesundheitswesen. Gewisse Massnahmen betreffen die Preiskomponente der Gesundheitskosten (Kosten = Preis × Menge) und sollen Verzerrungen bei der Preisbildung für bestimmte Gesundheitsleistungen korrigieren. Im Parlament wurden nur einzelne Revisionsbereiche behandelt oder abgeschlossen. Viele der Dossiers sind miteinander verknüpft und blockieren sich gegenseitig. Bei den preisrelevanten Vorlagen wurde zumeist der Status Quo verlängert oder sie entfalten ihre Wirkung erst ab nächstem Jahr:

- Der Zulassungsstopp für Leistungserbringen («Ärztstopp») wurde vom Parlament in der Sommersession 2008 bis Ende 2009 verlängert. Es liegen neben der geforderten Prüfung einer eventuellen Nachfolgeregelung bis 2009 bereits diverse Vorschläge bezüglich der künftigen Ausgestaltung der Zulassungspraxis vor. Das Spektrum reicht dabei von Modellen mit Vertragszwang und staatlich regulierten Tarifen bis hin zu kooperativen Modellen mit weitreichender Vertragsfreiheit.

#### Auswirkungen der IV-Zusatzfinanzierung durch die MWSt auf den Landesindex der Konsumentenpreise

	Gewichte (2008)	Veränderung in %	Beitrag
Total	100,000	0,217	0,217
1 Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke	11,091	0,098	0,011
2 Alkoholische Getränke und Tabak	1,785	0,372	0,007
3 Bekleidung und Schuhe	4,434	0,372	0,016
4 Wohnen und Energie	25,212	0,114	0,029
5 Hausrat und laufende Haushaltsführung	4,762	0,356	0,017
6 Gesundheitspflege	14,467	0,179	0,026
7 Verkehr	11,285	0,328	0,037
8 Nachrichtenübermittlung	2,938	0,367	0,011
9 Freizeit und Kultur	10,607	0,204	0,022
10 Erziehung und Unterricht	0,674	0,173	0,001
11 Restaurants und Hotels	8,142	0,330	0,027
12 Sonstige Waren und Dienstleistungen	4,603	0,302	0,014

- Bereits in den Herbst-/Wintersessionen 2007 hatte das Parlament das per 1.1.2005 eingeführte dringliche Bundesgesetz zur Spitalfinanzierung bis Ende 2009 verlängert. Das Parlament sprach sich im Differenzbereinigungsverfahren für eine freie Spitalwahl in der ganzen Schweiz (im Rahmen der im Wohnort geltenden Tarife) aus. Im Weiteren wurde entschieden, die Kostenaufteilung zwischen Kanton und Versicherern auf mindestens 55% für die Kantone bzw. maximal 45% für die Versicherer zu fixieren. Die Umsetzung des neuen Systems für die Leistungsfinanzierung soll mit der Einführung der leistungsbezogenen Pauschalen<sup>12</sup> bis spätestens am 31. Dezember 2011 abgeschlossen sein.
- Die vom Bundesrat festgelegten und per Januar 2005 gültigen Rahmentarife für Leistungen in den Pflegeheimen und der Spitex wurden vom Parlament in der Wintersession 2006 bis Ende 2008 verlängert. In der Sommersession 2008 haben beide Räte dem Kompromiss bezüglich der Hilflosenentschädigung und der Ergänzungsleistungen beim Aufenthalt in Pflegeheimen sowie dem Finanzierungsschlüssel<sup>13</sup> zwischen Kanton und Versicherern der Einigungskonferenz zugestimmt.

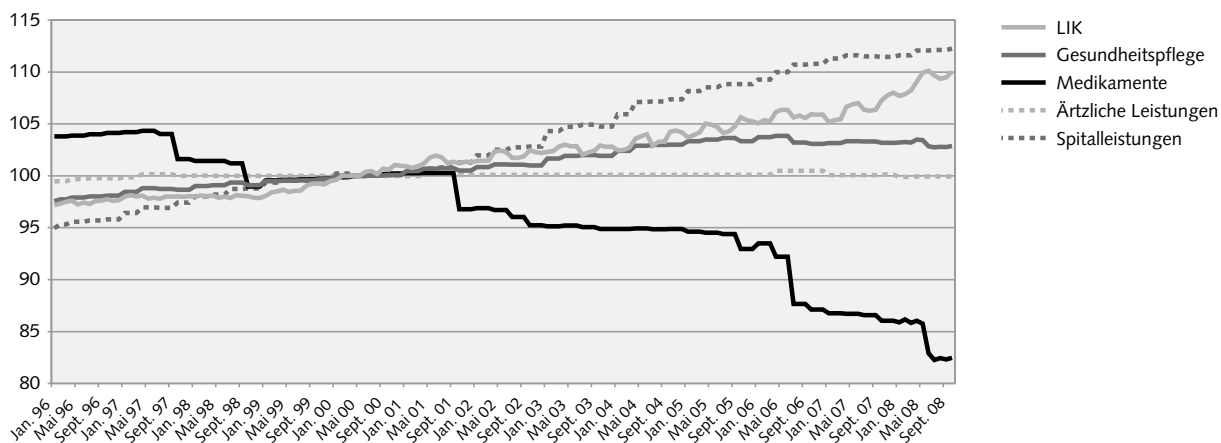
- Die 2008 gemessenen Preissenkungen für Medikamente dürften insbesondere auch auf die in den Vorjahren durchgeführten Preisüberprüfungen zurückzuführen sein.<sup>14</sup>

Die Grafik G2 berücksichtigt die Zeitspanne von Januar 1996 (Datum der Einführung des KVG) bis Oktober 2008. Daraus ist ersichtlich, dass in diesem Zeitraum der Preisindexanstieg der Bedarfsgruppe Gesundheitspflege (+5,5%) weniger stark anstieg als der Landesindex der Konsumentenpreise insgesamt (+13,3%). Innerhalb der Bedarfsgruppe Gesundheitspflege sind unterschiedliche Entwicklungen festzustellen. Hervorzuheben ist der starke Anstieg der Preise für Sanitätsmaterial (+28,0%) und der Tarife für Spitalleistungen (+18,2%), das relative Stagnieren der Tarife für ärztliche Leistungen (+0,5%) und die stark rückläufige Indexentwicklung für Medikamente ( - 17,2%).

Die nachfolgende Tabelle zeigt im Detail die seit 1996 durchlaufenen Preisentwicklungen der verschiedenen Leistungen innerhalb der Bedarfsgruppe Gesundheitspflege, sowie ihre Teuerungsrate für das Jahr 2008 (der Landesindex der Konsumentenpreise basiert auf den Prognosen des BFS von Oktober 2008).<sup>15</sup>

**Monatliche Entwicklung der Konsumentenpreise, Total und Gesundheit, Januar 1996–Oktober 2008 (Mai 2000=100)**

**G 2**



© Bundesamt für Statistik (BFS)

<sup>12</sup> DRG steht für «Diagnosis Related Groups» oder «diagnosebezogene Patientengruppen» und bezeichnet das in den 70er Jahren in den USA entwickelte Klassifikationssystem, welches die Patienten gemäss deren Diagnosen gruppiert. Das DRG-System dient einerseits der Spitalfinanzierung und andererseits der Spitalfakturierung unter Berücksichtigung der effektiv anfallenden Behandlungen, deren Schweregrade und der abgeleiteten und ausgehandelten Fallpreise. In der Schweiz kommt zurzeit kein einheitliches System zur Anwendung. Im Rahmen des nationalen Projekts SwissDRG soll gemäss Projektfahrplan ab Ende 2011 ein einheitliches, rund 800 Fallgruppen umfassendes Klassifikationssystem eingeführt werden.

<sup>13</sup> Es kommt der auch in der Spitalfinanzierung verwendete Schlüssel zur Anwendung: Kantone übernehmen mindestens 55%, die Versicherer maximal 45% der Kosten der Akut- und Übergangspflege.

<sup>14</sup> Die Preisfestsetzungsregel für Generika schreibt einen minimalen Preisabstand zum Originalprodukt von 30% bei Aufnahme in die Spezialitätenliste bzw. bei Überprüfung nach 24 Monaten vor. Auch die bereits überprüften Originalpräparate wurden nach 24 Monaten nochmals neu beurteilt. Die im Sommer 2006 durchgeführten Preisanpassungen waren 2008 somit erneut zu überprüfen. Die Preisentwicklung kann teilweise auch auf «freiwillige» Preisanpassungen bzw. auf die ausserordentliche Preissenkungsrunde per März 2008 zurückzuführen sein. Letztere war im Landesindex jedoch erst in den Folgemonaten feststellbar und fiel somit mit dem Effekt der ordentlichen Überprüfungen im Sommer zusammen.

<sup>15</sup> Die Teuerungsraten der Bedarfsgruppe Gesundheitspflege im Oktober 2008 entsprechen abgesehen von den monatlich erfassten Medikamentenpreisen dem endgültigen Stand 2008. Den Medikamentenpreisen wurde in der Darstellung Preisstabilität bis Ende Jahr unterstellt. Die nächste vollständige Erhebung im Gesundheitsbereich findet per Januar 2009 statt.

Preisentwicklung	Gewichte (%)	Jan. 1996–Okt. 2008 in %	Jahresteuering 2008 in %
LIK	100,000	13,3	2,6
Gesundheitspflege	14,467	5,5	-0,2
Medizinische Erzeugnisse	3,014	-17,2	-2,3
Medikamente	2,433	-20,5	-3,0
Sanitätsmaterial	0,045	28,0	0,3
Medizinische Apparate und Geräte	0,536	-0,2	0,9
Ambulante Dienstleistungen	5,959	4,7	0,2
Ärztliche Leistungen	3,436	0,5	-0,2
Zahnärztliche Leistungen	1,510	11,1	0,5
Andere Gesundheitsleistungen	1,013	6,6	0,8
Spitalleistungen	5,494	18,2	0,5

Ausser bei den Preisen für Medikamente ist es schwierig, die direkten Auswirkungen der Reformen des KVG in Bezug auf die Preiskomponente im Gesundheitsbereich festzustellen.

Die Auswirkungen der Revision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung auf den LIK können nicht direkt bestimmt werden. Im Jahr 2008 verzeichnete der Index Gesundheitspflege eine geringfügige Senkung (0,2%). Dieses Ergebnis kann mit der Preisentwicklung für die Medikamente erklärt werden, welche den Anstieg der Spitalleistungen (+0,5%) mit einer Senkung von -3,0% mehr als ausgeglichen hat. Dies war vorwiegend das Resultat der Nachprüfungen der Preise für Generika im Gefolge der Preissenkungsrunden von 2006 und 2007, welche sich im Sommer 2008 auch im LIK erneut niederschlugen. Ohne die Medikamente hätte die Teuerung in der Gesundheitspflege im Jahr 2008 +0,4% statt -0,2% betragen.

In Bezug auf die Hersteller werden lediglich die Preise ab Fabrik der pharmazeutischen Produkte (PPI) und der medizinischen Instrumente (PPI, IPI) erhoben.

Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) (Auswirkungen 2008)

### Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) (Auswirkungen 2008)

	Effektiver Beitrag zur Veränderung des Gesamtindex
PPI	-
IPI	-
LIK	nicht bestimmbar

## 3.6 Raum und Umwelt

### 3.6.1 CO<sub>2</sub>-Lenkungsabgabe

Im Frühling 2007 legte das Parlament die Ausgestaltung der CO<sub>2</sub>-Lenkungsabgabe für fossile Brennstoffe fest. Die Einführung der Lenkungsabgabe wurde notwendig, weil sich die vom Gesetz in erster Linie vorgesehenen freiwilligen Massnahmen zur Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen als unzureichend erwiesen.<sup>16</sup>

Es setzte sich schliesslich eine gestaffelte Lösung für die Abgabe durch: Die Lenkungsabgabe wird in drei Etappen eingeführt, die berücksichtigen, ob die Reduktionsziele für die CO<sub>2</sub>-Emissionen erreicht wurden oder nicht.

<sup>16</sup> Am 1. Mai 2000 trat vor dem Hintergrund der internationalen Debatte über die Umsetzung des Kyoto-Protokolls, das die Schweiz 1997 unterzeichnet hatte, das Bundesgesetz über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen in Kraft. Gemäss diesem Gesetz sollen die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brenn- und Treibstoffe (Öl, Gas, Kohle und Benzin) durch freiwillige Massnahmen bis ins Jahr 2010 insgesamt um 10% unter das Niveau von 1990 gesenkt werden. Es handelt sich um energie-, verkehrs-, umwelt- und finanzpolitische sowie um freiwillige Massnahmen der Wirtschaft und Privater. Da sich diese Massnahmen allein als nicht genügend erwiesen, um die Reduktionsziele des Kyoto-Protokolls zu erreichen, beschloss der Bundesrat, ab 2008 die nach Gesetz für diesen Fall vorgesehene CO<sub>2</sub>-Abgabe ausschliesslich für fossile Brennstoffe einzuführen. Bei den Treibstoffen entschied sich der Bundesrat für den Klimarappen, der seit dem 1. Oktober 2005 erhoben wird. Der Klimarappen auf Treibstoffen ist eine freiwillige Massnahme der Erdölindustrie. Die Einnahmen aus dem Klimarappen fliessen in eine private Stiftung und werden für Massnahmen bei Brenn- und Treibstoffen in der Schweiz verwendet sowie – über den Kauf von Emissionszertifikaten – zur Finanzierung von Projekten in Drittländern. Zeigt es sich, dass diese Massnahme die erforderliche Wirkung nicht erbringt, so kann der Bundesrat auch auf den Treibstoffen eine CO<sub>2</sub>-Abgabe einführen. Die CO<sub>2</sub>-Abgabe ist keine Steuer, sondern ein Anreizsystem, dessen Erträge an die Bevölkerung (via Krankenversicherungsbeiträge) und an die Wirtschaft (via AHV-Ausgleichskassen) zurückfliessen.

## Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen

	2008	2009	2010
CO <sub>2</sub> -Abgabe auf Brennstoffen	CHF 12.–/t CO <sub>2</sub>	CHF 24.–/t CO <sub>2</sub>	CHF 36.–/t CO <sub>2</sub>

Die CO<sub>2</sub>-Abgabe wird auf Heizöl und Gas erhoben. Dabei kommen folgende Abgaben zur Anwendung:

## CO<sub>2</sub>-abgabepflichtige Produkte

CO <sub>2</sub> -Abgabesatz	2008	2009	2010
Heizöl	3,0 Rp. /Liter	6,0 Rp. /Liter	9,0 Rp. /Liter
Erdgas	0,23 Rp. /kWh	0,46 Rp. /kWh	0,7 Rp. /kWh

Die Höhe der Abgabe hängt von der Entwicklung der jährlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen ab.

- Eine Abgabe von 12 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub> wurde ab dem 1. Januar 2008 erhoben, da das von Parlament und Bundesrat definierte Emissionsreduktionsziel 2006 verfehlt wurde (Emissionsrückgang gegenüber 1990 um mindestens 6%).
- Ab dem 1. Januar 2009 ist die Abgabe auf 24 Franken erhöht, falls die Emissionen 2007 gegenüber 1990 um weniger als 10% gesunken sind. Die Emissionen 2007 lagen gemäss Statistiken vom Juni 2008 um 11,2% unter dem Niveau von 1990. Das Ziel wurde somit erreicht und die CO<sub>2</sub>-Abgabe bleibt für 2009 wie bereits 2008 auf 12 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub>-Emissionen.
- Schliesslich beläuft sich die Abgabe ab dem 1. Januar 2010 auf 36 Franken, falls die Emissionen 2008 gegenüber 1990 um weniger als 13,5% abgenommen haben. Im Juni 2009 wird das Bundesamt für Umwelt wiederum eine Evaluation vornehmen.

Die nachfolgende Tabelle fasst zusammen, wie sich die potenzielle Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Abgabe im Jahr 2010 auf die Teuerung auswirken würde.

## CO<sub>2</sub>-Abgabe, Anstieg um 24 Franken Pro Tonne CO<sub>2</sub> ab 2010

	Potenzielle Veränderung des Indexes Heizöl (in %)	Potenzielle Veränderung des Indexes Erdgas (in %)	Potenzieller Beitrag zum Gesamtindex (in Prozentpunkten)
PPI	6,9	6,9	0*
IPI	6,1	9,5	0,1
LIK	5,2	4,9	0,1

2007 präsentierte der Bundesrat die klimapolitischen Ziele, welche die Schweiz bis 2020 erreichen soll. Neben der Reduktion des Verbrauchs von fossilen Energien um 1,5% pro Jahr werden die Stabilisierung des Stromverbrauchs auf dem Niveau von 2006 und eine Steigerung des Anteils an erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch um 50 Prozent angestrebt.

Zu den wichtigsten Massnahmen gehören dabei die Ausdehnung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Treibstoffe als Ersatz des «Klimarappens», der bisher für Benzin und Diesel erhoben wird. Die maximal mögliche Preiserhöhung für Benzin und Diesel im Zusammenhang mit der Einführung dieser Abgabe beträgt 50 Rappen pro Liter.

Diese Erweiterung der CO<sub>2</sub>-Lenkungsabgabe auf die Treibstoffe wird frühestens 2013 in Kraft treten. Bis dann wird weiterhin der «Klimarappen» auf Treibstoffe erhoben.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die potenzielle direkte Teuerung im Zuge der Einführung einer auf die Treibstoffe erweiterten CO<sub>2</sub>-Abgabe. Bei der Berechnung wurde zur Vereinfachung davon ausgegangen, dass bei den Preisen die maximale Abgabe von 50 Rappen pro Liter zur Anwendung kommt.

## CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Treibstoffen, ab 2013

	Potenzielle Veränderung des Indexes Treibstoff (in %)	Potenzieller Beitrag zum Gesamtindex (in Prozentpunkten)
PPI	-	-
IPI	-	-
LIK	26,6	0,7

## 3.7 Verkehr und Nachrichtenwesen

### 3.7.1 Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA)

Am 1. Januar 2005 wurden, zusammen mit der Erhöhung der Gewichtslimite für Lastwagen von 34 auf 40 Tonnen, die Abgabesätze der LSVA erhöht sowie die Fahrzeuge EURO 1 und EURO 2 in die nächst höhere Abgabekategorie verschoben. Gewichtet mit den Fahrzeugkilometern des Jahres 2005 nach Abgabekategorien ergab dies eine geschätzte<sup>17</sup> Erhöhung der LSVA bezogen auf die tatsächlich gefahrenen Leistungen von rund 62%. Diese Abgabenerhöhung brachte einen deutlichen Anstieg der Preise für Strassentransporte (+8,1% im April und nochmals +1,5% im Oktober 2005), was jedoch nur einen geringfügigen Einfluss auf das Gesamtniveau der Produzenten- und Konsumentenpreise hatte.<sup>18</sup>

Auf den 1. Januar 2008 wurde die LSVA nochmals erhöht. Zudem wechselten die Fahrzeuge EURO 2 von der Abgabekategorie II in die teurere Kategorie I (siehe Tabelle unten). Hingegen blieben die Fahrzeuge EURO 3 noch ein weiteres Jahr in der Abgabekategorie III. Gewichtet mit den Fahrzeugkilometern des Jahres 2006 nach Abgabekategorien ergab dies eine geschätzte Erhöhung der LSVA bezogen auf die tatsächlich gefahrenen Leistungen von rund 9,5%. Die durchschnittliche Preiserhöhung des Strassentransports betrug im April 2008 5,5% (der Oktoberwert ist zur Zeit des Redaktionsschlusses noch nicht bekannt). Diese Preiserhöhungen im Strassentransport widerspiegeln nicht nur die höheren LSVA-Ausgaben, sondern auch andere gestiegene Kosten (insbesondere Löhne, Treibstoff). In welchem Ausmass die Preiserhöhungen der Strassentransporte zu den im Jahr 2008 allgemein gestiegenen Teuerungsraten des Landesindex der Konsumentenpreise und des Produzentenpreisindex beitragen, kann hier nicht geschätzt werden. Die Hauptfaktoren der Teuerung kamen aber von anderer Seite (insbesondere Erdöl, Metalle).

### 3.7.2 Revision des Fernmeldegesetzes

Der Telekommunikationsmarkt, der 1998 liberalisiert wurde, erfährt derzeit eine lebhaftere Entwicklung. Am 1. April 2007 sind das revidierte Fernmeldegesetz und die dazugehörige Verordnung in Kraft getreten, mit Aus-

Abgabekategorie	LSVA 2001 Rp/tkm	LSVA 2005 Rp/tkm	LSVA 2008 Rp/tkm
I	2,00	2,88	3,07
II	1,68	2,52	2,66
III	1,42	2,15	2,26
Gewichtslimite	28–34 Tonnen	34–40 Tonnen	40 Tonnen

### Erhöhung der LSVA ab 1. Januar 2008

	Auswirkung auf die Preise
PPI Güterverkehr Strasse	+5,5 % (April 2008, darin sind aber auch andere Kostensteigerungen enthalten)
PPI	Leicht steigend, nicht direkt bezifferbar
LIK	Leicht steigend, nicht direkt bezifferbar

nahme einiger Artikel der Verordnung, deren Inkrafttreten auf den 1. Januar 2008 bzw. auf den 1. Oktober 2008 verschoben wurde. Die wichtigsten Neuerungen des revidierten Gesetzes, die sich auf die Preise auswirken dürften, betreffen zwei Punkte: Erstens die Organisation des Marktes, der nun allen interessierten Leistungserbringern offen steht, von denen mindestens einer dafür verantwortlich ist, dass der gesamten Bevölkerung eine Grundversorgung zu erschwinglichen Preisen zur Verfügung steht. Der zweite Punkt betrifft die Öffnung der «letzten Meile» (die feste Drahtverbindung zwischen dem Endverbraucher und der nächsten Ortszentrale). Den Erbringern von Fernmeldediensten stehen zwei Möglichkeiten offen, um Zugang zur letzten Meile zu erhalten:

- Die Entbündelung des Teilnehmeranschlusses, die dafür sorgt, dass alle Betreiber ihr Material in den Telefonzentralen des marktbeherrschenden Anbieters einrichten und es mit ihren Endkunden verbinden können;
- der schnelle Bitstrom-Zugang, eine auf 4 Jahre beschränkte Übergangslösung, während der die verschiedenen Anbieter ihre Breitband-Leistungen mittels Anlagen des marktbeherrschenden Anbieters verkaufen.

Verschiedene Artikel der Verordnung, die am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen sind, betreffen den Inhalt, die Qualität und die Preisobergrenzen für die Grundversorgung. Der für den 1. Oktober 2008 vorgesehene Artikel wiederum verpflichtet die Anbieter, eine Mindestanzahl von Lehrstellen bereitzustellen.

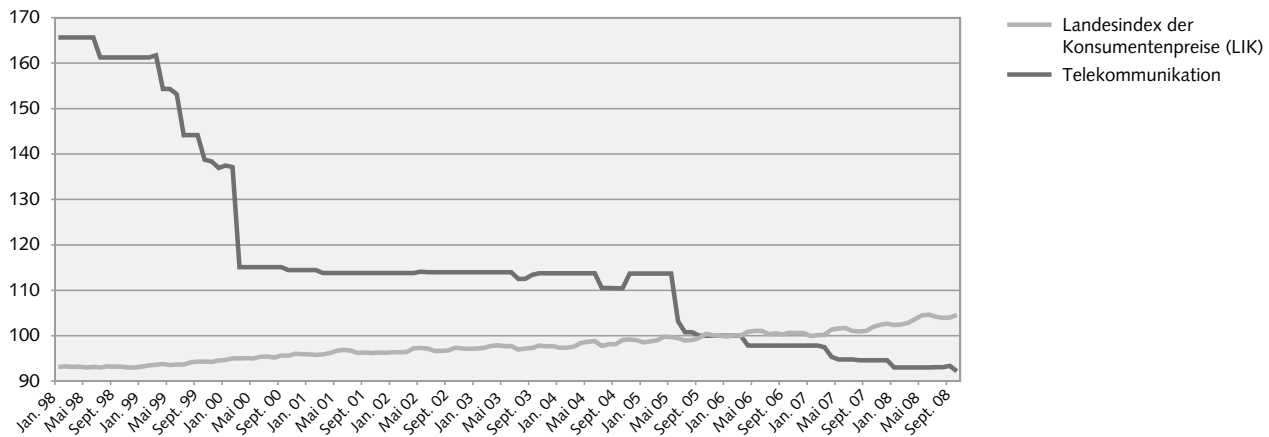
<sup>17</sup> Für eine genaue Bestimmung müsste die LSVA auch noch nach dem Gewicht des Fahrzeuges gewichtet werden.

<sup>18</sup> Vgl. Preisstatistik 2005. Inventar der preisrelevanten politischen Massnahmen, Neuchâtel Dez. 2005, Kap. 3.4.



**Monatliche Entwicklung der Konsumentenpreise, Total und Telekommunikation  
Januar 1998–Oktober 2008 (Dezember 2005=100)**

G 3



© Bundesamt für Statistik (BFS)

Die obenstehende Grafik zeigt, dass nach dem Inkrafttreten der Liberalisierung zwischen Januar 1998 bis März 2000 ein deutlicher Preisrückgang von 30,5% zu verzeichnen war. Anschliessend verlief die Entwicklung der Preise für Fernmeldedienste zwischen April 2000 und Mai 2005 stabiler (-1,2%). Diese Verlangsamung ist namentlich mit der marktbeherrschenden Stellung des traditionellen Anbieters und seinem Vorsprung auf die Konkurrenten in Bezug auf die Infrastruktur (Kosten für die Schaffung eines Parallelnetzes) und den geringen Einfluss alternativer Technologien (namentlich Kabel- und Stromnetze) zu erklären. Die übrigen Anbieter sind deshalb für ihr Leistungsangebot von den Leistungen des traditionellen Anbieters abhängig.

Das Angebot eines Kabelnetzes hat zwar ein Wettbewerbselement eingebracht, die potenzielle Kundenbasis ist jedoch beschränkter als bei der Telefonlinie. Die Fernmeldedienste über das Stromnetz haben sich erst verhalten entwickelt.

Zwischen Januar 2006 und Oktober 2008 ist der Preisindex für Fernmeldedienste um 7,8 % gefallen. Es ist anzumerken, dass in diesem Zeitraum alle Komponenten des Indexes (Mobil-, Festnetz- und Internettelefonie) einen Abwärtstrend aufwiesen. Am deutlichsten sanken dabei die Preise für die Mobiltelefonie. Nach dem Inkrafttreten des revidierten Gesetzes im April 2007 haben sich die Preise im Bereich der Festnetztelefonie stark ermässigt. Zu diesem Zeitpunkt wurde auch erstmals die Möglichkeit des Festnetztelefonierens über Kabel angeboten. Dass die Preise für die Internettelefonie später gesunken sind, ist möglicherweise darauf zurückzuführen, dass der traditionelle Anbieter einen grossen Marktanteil besitzt. Dieser Trend wurde dadurch verstärkt, dass gewisse Konkurren-

ten eine Leistung des marktbeherrschenden Anbieters weiterverkauften. Das Inkrafttreten des Artikels zu den Preisobergrenzen hat keine Preisermässigungen bewirkt, da die Tarife des traditionellen Anbieters, der für den Zeitraum 2008-2017 die Konzession für die Grundversorgung erhalten hat, nicht über den in der Verordnung festgelegten Grenzen lagen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt, wie sich die Einführung des revidierten Fernmeldegesetzes auswirkte. Zwar war im April 2007 ein gewisser Preisrückgang festzustellen, dieser ist jedoch nicht unbedingt vollständig auf das neue Gesetz zurückzuführen.

Für die kommenden Jahre wird die Entwicklung der Preise für Fernmeldedienste einerseits davon abhängen, wie stark die Entbündelung genutzt wird und welche Kosten dadurch entstehen (Investitionen in Anlagen, Miete der Leitung). Andererseits wird in diesem Markt auch die Einführung der Glasfasertechnik eine wichtige Rolle spielen.<sup>19</sup>

**Revision des Fernmeldegesetzes**

	Beitrag zum Index für Fernmeldedienste	Beitrag zum LIK
PPI	-	-
IPI	-	-
LIK	<i>Sinkend, nicht direkt bezifferbar</i>	<i>Leicht sinkend</i>

<sup>19</sup> Mit dieser Technologie kann eine deutlich grössere Datenmenge als bisher über die Kupferdrahtleitungen übertragen werden, was eine Weiterentwicklung der Fernmeldedienste ermöglicht. Da es angesichts des erforderlichen Investitionsbedarfs undenkbar ist, mehrere Parallelnetze einzurichten, ist im Auge zu behalten, wie der Aufbau dieses Netzes vor sich gehen wird.

### 3.7.3 Liberalisierung des Postmarktes

Nach der Liberalisierung der Beförderung von Paketen im Jahr 2004 und von Briefen über 100 g im Jahr 2006 hat der Bundesrat beschlossen, die Postgesetzgebung vollständig zu revidieren und die Marktöffnung auszuweiten. Im September 2007 verabschiedete er die Grundzüge des Entwurfs, im Februar 2008 ging dieser in einer überarbeiteten Version in die Vernehmlassung.

Die letzte Version des Entwurfs sieht vor, dass das Monopol auf dem Verordnungsweg ab dem 1. April 2009 auf Briefe bis 50 g Gewicht reduziert wird. In diesem Verfahren wird das Parlament nicht konsultiert, weshalb die neuen Bestimmungen schneller in Kraft gesetzt werden können. Die vollständige Marktöffnung ist für 2012 vorgesehen, dies mit flankierenden Massnahmen, die eine qualitativ gute Grundversorgung gewährleisten sollen (Postverteilung 5 Tage pro Woche und 6 Tage pro Woche für Zeitungen, Garantie eines flächendeckenden Poststellennetzes sowie einheitliche, distanzunabhängige Preise). Damit alle Leistungsanbieter von denselben Rahmenbedingungen profitieren, ist der Bundesrat der Ansicht, dass ein Gesamtarbeitsvertrag für die gesamte Branche wünschbar wäre. Er kann einen solchen jedoch nicht erzwingen, da für diese Verträge ausschliesslich die Sozialpartner zuständig sind. Die Post ist während 5 Jahren nach der vollständigen Öffnung des Postmarktes für die Grundversorgung zuständig, danach wird dieser Auftrag in einem Ausschreibungsverfahren vergeben. Falls dieser Dienst nicht kostendeckend ist, sieht der Entwurf die Schaffung eines Unterstützungsfonds vor, der von allen Anbietern mitfinanziert wird. Aufgrund der Erfahrungen mit anderen Marktliberalisierungen wird eine Regulierungsbehörde (Post-Com) geschaffen, die sicherstellt, dass der Postmarkt reibungslos funktioniert. Damit alle Konkurrenten dieselben Chancen haben, werden gewisse Privilegien der Post aufgehoben: Unter anderem entfällt die Staatsgarantie, es erfolgt eine Umbildung der Post in eine Aktiengesellschaft mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes und für das Postpersonal gelten neu die Bestimmungen des Obligationenrechts.

Hingegen wird mit dieser Liberalisierung das potenzielle Leistungsangebot der Post nicht erweitert, da der Bundesrat der Post keine Banklizenz erteilen will, die es ihr namentlich ermöglichen würde, im Hypothekar- oder Kreditmarkt tätig zu werden.

Im September 2008 haben die beiden parlamentarischen Kommissionen für Verkehr und Fernmeldewesen offiziell darum ersucht, zu diesem Thema konsultiert zu werden. Sie gaben in der Folge eine negative Stellungnahme zum Entwurf des Bundesrates ab, der im Februar 2008 in die Vernehmlassung geschickt worden war. In der Herbstsession 2008 wurde dieses Ziel aus der Legislaturplanung 2007–2011 herausgenommen.

Am 22. Oktober 2008 entschied der Bundesrat, trotz starker Vorbehalte des Parlaments an der Herabsetzung des Briefmonopols auf 50 g festzuhalten, allerdings per 1. Juli 2009. Nachfolgend sind nur die Unterschiede zum Vernehmlassungsentwurf aufgeführt, da die bereits beschriebenen Punkte gleich bleiben. Die Liberalisierung wird dem fakultativen Referendum im Gegensatz zum Vernehmlassungsentwurf ohne Angabe einer konkreten Frist unterstellt. Die Liberalisierung erfolgt getrennt von der Revision der Postgesetzgebung. Im Gegensatz zum Entwurf übernimmt die Post allein die Grundversorgung und dieser Auftrag wird nach 5 Jahren nicht ausgeschrieben. In diesem Punkt hat der Bundesrat somit dem Vernehmlassungsergebnis Rechnung getragen, da bezweifelt wurde, dass ein anderer Anbieter in der Lage wäre, diese Versorgung für die ganze Schweiz sicherzustellen.

Die Auswirkungen der Liberalisierung des Postmarktes auf die Preise sind schwierig abzuschätzen. Langfristig sollte die Öffnung bei sonst gleichbleibenden Bedingungen den Druck auf die Preise erhöhen. Bisher hat jedoch der Wettbewerb im bereits geöffneten Marktsegment keine Preisermässigungen herbeigeführt. Dafür werden verschiedene Erklärungen vorgebracht, namentlich das Argument, dass das bereits liberalisierte Segment nur einen kleinen Anteil des Gesamtvolumens im Postmarkt ausmacht. Unabhängig von den noch nicht klar vorhersehbaren politischen Entscheidungen wird sich diese Marktöffnung nur begrenzt auf den Landesindex der Konsumentenpreise auswirken, da die Postdienstleistungen im Index ein geringes Gewicht aufweisen (2008: 0,106%).

#### Liberalisierung des Postmarktes

	Beitrag zum Index für Fernmeldedienste	Beitrag zum LIK
PPI	-	-
IPI	-	-
LIK	<i>Sinkend, nicht direkt bezifferbar</i>	<i>Marginal</i>

## 4 Änderungen und Entwicklungen in der Preisstatistik

### 4.1 Konsumentenpreise

#### 4.1.1 Landesindex der Konsumentenpreise (LIK)

Der revidierte Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) wurde im Dezember 2005 auf der neuen Basis (=100 Punkte) eingeführt. Gegenüber dem Landesindex mit der Basis Mai 2000 wurden die folgenden wichtigen Änderungen vorgenommen:

- Aktualisierung des Warenkorbs: Der neue Warenkorb wurde im Vergleich zu demjenigen von Mai 2000 nicht grundlegend verändert. Er gliedert sich in 12 Hauptgruppen mit insgesamt rund 1000 Erhebungspositionen. Verschiedene Produkte (wie z.B. Energiegetränke, Musikunterricht, Babyartikel und Gebühren für behördliche Unterlagen) wurden neu als Erhebungspositionen eingeführt. Andere, weniger repräsentative Produkte (wie z.B. Tapeten oder Sofortbildkameras) wurden weggelassen. Die Tarifentwicklung bei den Telefondiensten wird für Festnetz-, Mobil- und Internettelefonie gesondert ausgewiesen.
- Jährliche Aktualisierung der Gewichtung auf der Basis der Einkommens- und Verbrauchserhebung 2006.
- Anpassung an neue Marktstrukturen (Absatzkanäle).
- Reduktion der Anzahl der Erhebungsregionen von 16 auf 11.
- Einführung neuer Erhebungstechniken: Die Verwendung von Scannerdaten für die Preiserhebung wurde 2006, 2007 und im ersten Halbjahr 2008 bei einem Grossverteiler getestet. Diese Testerhebungen haben gezeigt, dass die Verwendung von Scannerdaten die Qualität der Ergebnisse verbessert, da dies eine bessere zeitliche und geografische Abdeckung und eine repräsentativere Auswahl ermöglicht. Seit Juli 2008 werden die Scannerdaten eines Grossvertailers im Produktionsmodus für Nahrungs-, Reinigungs- und Kosmetikprodukte verwendet. In den nächsten Jahren soll die Verwendung von Scannerdaten schrittweise auf andere Grossverteiler und Warengruppen ausgedehnt werden.
- Steigerung des Erhebungsrhythmus für Erdölprodukte (Benzin, Diesel, Heizöl): Statt wie früher einmal pro Monat werden die Erhebungen zweimal monatlich durchgeführt. Dadurch kann die Volatilität dieser Produktpreise besser berücksichtigt werden.
- Verbesserung einzelner Teilindizes, wie z.B. für Flugtarife, Medikamente, Spitalleistungen und Bücher.
 

Im Jahr 2000 wurde ein modulares Indexsystem eingeführt, in dem der Landesindex der Konsumentenpreise das Zentralmodul bildet. Dieses wird durch Zusatzmodule ergänzt, die auf die spezifischen Anwenderbedürfnisse zugeschnitten sind. Dieses System wurde im Rahmen der LIK-Revision 2005 evaluiert und in folgenden Punkten überarbeitet:

  - Der im Oktober 2001 eingeführte Krankenversicherungsprämien-Index (KVPI), der die Auswirkungen der Prämienentwicklung auf das Budget der Haushalte misst, wird nach einer revidierten Methode erstellt und alljährlich im Herbst veröffentlicht.
  - Die Indexwerte für bestimmte sozioökonomische Gruppen (z.B. Rentnerinnen und Rentner) wurden für den Zeitraum 2000-2003 berechnet. Diese Berechnungen wurden Anfang 2004 eingestellt.
  - Der gemäss EU-Normen harmonisierte Verbraucherpreisindex wird seit Januar 2008 monatlich publiziert (siehe Kapitel 4.1.2).
  - Lebenskostenindex mit erweitertem Warenkorb: Dieser soll neben den Konsumausgaben auch andere Ausgaben berücksichtigen, die das Budget eines Haushaltes belasten (z. B. Sozialabgaben, direkte Steuern). Der Zeitpunkt der Realisierung des Indexes ist noch offen, da das Projekt wegen fehlender Mittel noch nicht gestartet wurde.



Die nächste Revision des LIK erfolgt im Jahr 2010 (Basis Dezember 2010=100 Punkte). Schwerpunkte dieser Revision sind unter anderem der Mietpreisindex, die Qualitätsanpassungen und die Erhebungsmethoden.

#### 4.1.2 Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI)

Seit Januar 2008 berechnet das BFS einen harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI), der sich gemäss der bilateralen Abkommen II zur Statistik zwischen der Schweiz und der Europäischen Union an den Richtlinien von Eurostat orientiert. Ziel des HVPI ist die internationale Vergleichbarkeit der Teuerung. Die HVPI der verschiedenen Mitgliedsländer basieren deshalb auf denselben Grundlagen und Methoden. Der Anpassungsbedarf gegenüber dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) liegt in erster Linie in den Bestimmungen zur Gewichtung und zur Häufigkeit der Preiserhebung:

- Im Gegensatz zum LIK beruht die Gewichtung beim HVPI-Warenkorb auf dem Inlandkonzept. Dies bedeutet, dass der Konsum von im Ausland wohnhaften Personen in der Schweiz berücksichtigt wird, nicht aber der Konsum von in der Schweiz lebenden Personen im Ausland.
- Zudem werden beim HVPI die Ausgaben für eigen genutzte Wohnungen nicht berücksichtigt.
- Schliesslich werden im HVPI die Ausgaben der Kollektivhaushalte einbezogen (Alters-, Behindertenheime usw.), nicht aber beim LIK.
- Was den Erhebungsrhythmus betrifft, sehen die Bestimmungen von Eurostat im Wesentlichen monatliche Erhebungen vor, während der LIK bis Ende 2007 in der Regel vierteljährlich gemessen wurde. Deshalb wurde im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben für den grössten Teil der Preiserhebungen ein monatlicher Erhebungsrhythmus eingeführt. Die beiden Indizes profitieren davon in quantitativer (Anzahl erhobene Preise) und in qualitativer Hinsicht (bessere Datenqualität).

Die künftig von Eurostat erarbeiteten und verwendeten Reglemente werden auch in den von der Schweiz berechneten HVPI einfließen.

Derzeit werden die Kennzahlen des HVPI in der monatlichen Pressemitteilung zum LIK veröffentlicht. Die detaillierten Ergebnisse sind auf der Internetseite des BFS und von Eurostat zu finden.<sup>20</sup>

## 4.2 Produzentenpreise

### 4.2.1 Produzenten- und Importpreisindex (PPI/IPI)

Die letzte Gesamtrevision des Produzenten- und Importpreisindex fand im Jahr 2003 statt. 2008 wurde das neue Projekt «Produzenten- und Importpreisindex: Revision, Anpassung und Ausbau zur Erfüllung der EU-Normen» gestartet.<sup>21</sup> Es geht einerseits darum, die nach einigen Jahren notwendig gewordenen methodischen Überprüfungen und Aktualisierungen der Datengrundlagen vorzunehmen. Andererseits ist der Index noch enger als bisher an die europäische Praxis heranzuführen, wie sie in den Verordnungen der Europäischen Union (EU) festgelegt ist. Die bilateralen Verträge der Schweiz mit der EU verpflichten die Schweiz, diese Verordnungen einzuhalten. Damit ist die internationale Vergleichbarkeit der Ergebnisse gewährleistet, was bei der hohen internationalen Verflechtung der heutigen Volkswirtschaften wichtig ist. Der revidierte Produzenten- und Importpreisindex soll im Dezember 2010 (Basis=100 Punkte) in Kraft treten. Die wichtigsten Projektziele sind:

- Allgemeine Überarbeitung des Produzenten- und Importpreisindex. Dazu gehören die methodische Überprüfung der Erhebungs- und Berechnungsmethoden, die Anpassung der Erhebung (Produkte, Berichterstatter) und der Gewichtung an veränderte Strukturen der Volkswirtschaft und der Märkte, die Anpassung der Erhebungs- und Rückmeldetechnik (vermehrter Gebrauch elektronischer Meldungen), die Übernahme revidierter Nomenklaturen (Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige: NOGA 2008) sowie die weitere Modernisierung der Publikationstätigkeit (Schwergewicht auf elektronischer Diffusion).
- Ausdehnung der Produzentenpreiserhebungen auf den Dienstleistungssektor. Weil die volkswirtschaftliche Bedeutung des Dienstleistungssektors heute gross ist und noch weiter wächst, beobachtet man seit einigen Jahren in verschiedenen Ländern eine in

<sup>20</sup> Auf der BFS-Homepage: <http://www.hvpi.bfs.admin.ch> findet sich neben den wichtigsten Resultaten auch der Link auf die Eurostat-Homepage.

<sup>21</sup> BFS: Produzenten- und Importpreisindex: Revision, Anpassung und Ausbau zur Erfüllung der EU-Normen, Grobkonzept, Neuchâtel 2008.

Etappen erfolgende Ausweitung der Produzentenpreiserhebungen auf den Dienstleistungssektor. Dies trifft ebenfalls für die Schweiz zu, auch wenn bisher erst einige wenige Dienstleistungsbereiche abgedeckt sind. So startete man 2001 mit dem Produzentenpreisindex für den Güterverkehr und 2002 – im Rahmen der Erhebungen für den Baupreisindex – mit demjenigen für die Leistungen der Architektur- und Ingenieurbüros. Zurzeit läuft die Einführung des Produzentenpreisindex für Telekommunikation. Weitere Dienstleistungsbereiche sollen in den nächsten Jahren folgen.

- Überprüfung und Anpassung der Erhebungsperiodizitäten. Im heutigen Produzenten- und Importpreisindex erfolgen die Erhebungen in den einzelnen Produktgruppen monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich, und zwar je nach der preislichen Volatilität der einzelnen Produktgruppen. Damit können die statistische Belastung der Unternehmen und der Aufwand des BFS in Grenzen gehalten werden. Diese Erhebungsperiodizitäten werden überprüft und eine dichtere Periodizität in denjenigen Bereichen angestrebt, die von häufigen kurzfristigen Preisschwankungen geprägt sind.
- Berechnung von Produzentenpreisindizes für den Inlandabsatz und den Export. Der jetzige Produzentenpreisindex weist die Preisentwicklung des Inlandabsatzes und des Exportes in einer Zusatzauswertung auch gesondert aus. Auch die EU verlangt die Berechnung dieser beiden Indikatoren. Unsere gegenwärtige Erhebungspraxis besteht darin, keine getrennte Preiserhebung für die beiden Indizes durchzuführen, da dies die Belastung der Unternehmen stark erhöhen würde. Vielmehr stellen die Preisindizes für den Inlandabsatz und den Export Schätzungen in der Form von Hilfskonstruktionen dar, die lediglich auf unterschiedlichen Gewichtungsschemata für den Inlandmarkt und den Export beruhen. Diese Praxis soll im Rahmen der Revision erneut evaluiert werden.
- Ermittlung Eurostat-konformer Preise für Elektrizität und Gas. Gemäss den Richtlinien von Eurostat sind für Elektrizität und Gas halbjährlich Durchschnittspreise für eine Anzahl einheitlich definierter Verbrauchsbreiten zu melden, wobei zwischen Landwirtschaft, Industrie und Haushalten unterschieden werden muss. Die heutigen Preiserhebungen für Elektrizität und Gas entsprechen nicht direkt den Anforderungen der EU. Es ist abzuklären, inwieweit

daraus trotzdem – zumindest als gut fundierte Schätzungen – der Bedarf der EU befriedigt werden kann, und wo die mit dem Landesindex der Konsumentenpreise gemeinsam verwendeten Erhebungsunterlagen in Zusammenarbeit mit den Branchenvertretern geändert werden müssen.

- Datenbeschaffungsstrategie: Abklärung der breiteren Verwendung von Sekundärdaten. Sekundärdaten in der Preisstatistik sind Preisdaten (oder entsprechende Approximationen), die nicht direkt bei den Unternehmen mittels Formularen erhoben werden, sondern auf anderen Wegen. Sekundärdaten werden teilweise heute schon beim Produzenten- und Importpreisindex eingesetzt. So werden zum Beispiel für eine Reihe von relativ homogenen Zollpositionen vor allem bei den landwirtschaftlichen Produkten anstelle von Preiserhebungen bei den Importeuren als Approximation die Mittelwerte aus der Aussenhandelsstatistik verwendet. In anderen Fällen, etwa bei den Computersystemen und der Telekommunikation, werden die Preisangaben einzelner Unternehmen aus dem Internet gewonnen. In der anstehenden Revision wird abgeklärt, wo beim Produzenten- und Importpreisindex und insbesondere auch bei den neu zu erhebenden Dienstleistungen noch weitere Sekundärdaten (Administrativ- und Registerdaten sowie allfällige andere zusätzliche Datenquellen) an die Stelle von Direkterhebungen treten können, um die Unternehmen von statistischen Arbeiten zu entlasten.

#### 4.2.2 Baupreisindex (BAP)

Die Baupreisstatistik, ein wichtiger Bereich im System der Produzentenpreise, das wiederum Bestandteil der schweizerischen Konjunkturstatistik ist, muss wie jede Statistik periodisch revidiert werden – umso mehr, als sie seit der Einführung im Oktober 1998 noch nie angepasst wurde. 2008 wurde deshalb das Projekt «Baupreisstatistik: Revision und Anpassung an die EU-Normen» lanciert, welches 2010 abgeschlossen werden soll. Es geht dabei einerseits darum, die methodologischen Grundlagen zu überprüfen und die Grunddaten zu aktualisieren (Konzepte, Strukturen), sowie andererseits sich noch stärker an die europäische Praxis anzugleichen, wie dies die mit der EU unterzeichneten bilateralen Abkommen verlangen. Das Projekt zur Revision und Anpassung umfasst vier Bereiche:

- Strategische Ausrichtung und Positionierung des Projekts. Der Revisionsentwurf zur Baupreisstatistik muss mit der Unternehmensstatistik des BFS als globales,

integriertes System harmonisiert werden. In diesem Rahmen ist systematisch abzuklären, in welchen Bereichen der Baupreisstatistik es möglich wäre, anstelle direkter Erhebungen auf sekundäre Daten zurückzugreifen, um die Unternehmen zu entlasten.

- Revision der Baupreisstatistik. Die Methoden, die Bauwerksarten und ihre Struktur- und Gewichtungskonzepte, der Warenkorb, die Art der Datenlieferanten, die Stichprobenart, die Regionalisierungsaspekte, die Aktualisierung der Nomenklaturen, der Inhalt und die Form der Formulare zur Preiserhebung, der Versandweg der Erhebungsunterlagen, die Berechnungsart und die Informatikanwendung sind auf der Grundlage der inzwischen vorliegenden Erkenntnisse und Erfahrungen zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern oder zu ergänzen.
- Vorbereitung auf einen künftigen Revisionsrhythmus von fünf Jahren. Diese Fünfjahres-Intervalle für die Revisionen sind notwendig, um den EU-Reglementen Rechnung zu tragen, die vorsehen, dass in den Jahren, die auf 0 oder 5 enden, «gegebenenfalls» die Gewichtungskonzepte anzupassen und die Indizes neu zu definieren sind.
- Strategie zur Datenerfassung. Es ist zu prüfen, ob Schätzungen für die Quartalsdaten verwendet werden können, da die Ergebnisse gemäss den mit der EU unterzeichneten bilateralen Abkommen vierteljährlich (und nicht mehr halbjährlich) veröffentlicht werden müssen. Damit die Unternehmen nicht noch stärker belastet werden, wird versucht, alle Möglichkeiten zur Verwendung von Schätzungen zu identifizieren und zu prüfen, um eine häufigere Erhebung bei den Unternehmen zu vermeiden.

Die schweizerische Baupreisstatistik wird seit 1998 berechnet. Es werden Indizes für sechs verschiedene Bauwerksarten publiziert (Neubau von Bürogebäuden, Mehrfamilienhäusern, Mehrfamilienhäusern aus Holz, Renovation von Mehrfamilienhäusern, Neubau von Strassen und Neubau von Unterführungen aus Stahlbeton). Damit ist es möglich, repräsentative Preisindizes für das gesamte Baugewerbe sowie für die Sparten Hochbau und Tiefbau zu berechnen. In einer im April 2004 publizierten Broschüre<sup>22</sup> werden die methodologischen Grundlagen dieser Indizes detailliert erläutert. Seit

April 2003 werden auch durchschnittliche Kostenkennwerte für Bauelemente berechnet. Die Basisdaten dafür stammen ebenfalls aus der Erhebung für die Baupreisstatistik.

### 4.3 Internationale Preisniveauvergleiche (Kaufkraftparitäten)

Der Produktionsprozess des Europäischen Vergleichsprogramms (ECP) hat sich mit der Inkraftsetzung der EU-Verordnung zu den Kaufkraftparitäten am 31. Dezember 2007 institutionalisiert. Bisher war die Zusammenarbeit durch eine gemeinsame Absprache der Direktoren des Statistischen Amtes der EU (EUROSTAT), der OECD und der nationalen Statistischen Ämter geregelt. Die Finanzierung des ECP ist mit dieser neuen EU-Verordnung auch in Zukunft gewährleistet. Sie wird auch für die Schweiz verbindlich sein, sobald sie in den Anhang des bilateralen Statistikvertrags aufgenommen worden ist.

Die Zahl der am ECP teilnehmenden Staaten hat sich mittlerweile auf 37 erhöht. Der Referenzwert bezieht sich seit diesem Jahr nicht mehr auf 15 bzw. 25 EU-Länder, sondern zusätzlich auch auf 27 EU-Länder (nach der Aufnahme von Bulgarien und Rumänien als neue Mitglieder der EU).

Parallel zur Integration neuer Länder in das Kaufkraftparitäten-Programm wird auch die Methodologie ständig weiterentwickelt. Besonderes Augenmerk gilt zurzeit einzelnen Komponenten des Bruttoinlandprodukts (BIP), bei denen ein internationaler Preisvergleich schwierig ist, weil Marktpreise fehlen oder Einzelanfertigungen vorherrschen. Dazu zählen Ausgaben der privaten Haushalte für Wohnen und Gesundheit, Staatsausgaben und Investitionen.

So weit es sinnvoll ist, werden bei diesen Revisionen die grundlegenden methodologischen Prinzipien beibehalten, so wie sie im Methodenhandbuch der Kaufkraftparitäten beschrieben sind.<sup>23</sup> Eine Ausnahme sind die staatlichen Bildungsausgaben, für die eine Task Force ein völlig neues Modell für einen realen internationalen Vergleich entwickelt hat. Ab 2008 (für die Vergleichsjahre 2005–2007) wird das ECP das relative Preisniveau des Bildungssektors nicht mehr auf der Basis von bilateralen Preisrelationen der Arbeitskosten einzelner Funktionen

<sup>22</sup> Bundesamt für Statistik: Schweizerischer Baupreisindex, Oktober 1998 = 100. Grundlagen, Neuchâtel 2004.

<sup>23</sup> Eurostat – OECD: Methodological manual on purchasing power parities. European Communities / OECD, 2006. [http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page?\\_pageid=1073,46587259&\\_dad=portal&\\_schema=PORTAL&p\\_product\\_code=KS-BE-06-002](http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page?_pageid=1073,46587259&_dad=portal&_schema=PORTAL&p_product_code=KS-BE-06-002)

(z.B. einer Lehrperson) berechnen, sondern auf der Basis der staatlichen Bildungsausgaben pro Schüler/in oder Student/in, korrigiert mit einem Qualitätsindikator (Anzahl Punkte gemäss PISA-Studie).

Das ECP bildet auch einen regionalen Zweig des globalen Internationalen Vergleichsprogramms. Dieses hat die Vergleichsrunde 2005 mit 146 Teilnehmerländern im Dezember 2007 erfolgreich abgeschlossen, die Weltbank hat die Ergebnisse sowie die methodologischen Grundlagen bereits publiziert.<sup>24</sup> Damit ist es nun möglich, einen weltweiten realen Vergleich der Grösse der Volkswirtschaften, des Volumens des tatsächlichen Konsums, der Armutsraten, der Produktivität und des Preisniveaus der einzelnen Länder und Regionen vorzunehmen. Kaufkraftparitäten sind eine Voraussetzung, um zum Beispiel regionale (oder weltweite) Wachstumsraten zu berechnen, den realen nationalen Wert des Armutsmasses «one-dollar-a-day» festzulegen sowie Preisniveau und reales Pro-Kopf-Volumen für einzelne Komponenten des BIP zwischen den Ländern zu vergleichen (z.B. für Nahrungsmittel, Gesundheitsausgaben, Bildungsausgaben oder Investitionen). Auch neue Klimaindikatoren wie der Kohlendioxid-Ausstoss oder der Energieverbrauch pro Einheit des BIP sind nur sinnvoll, wenn dieses mit Kaufkraftparitäten umgerechnet wird.

Fazit: «Der globale Vergleich 2005 des ICP umfasste mehr Länder als frühere Vergleiche, wandte neue Methoden an und profitierte von einer intensiven Validierung der Basisdaten. Das Ergebnis ist ein Satz von Referenzdaten mit deutlich verbesserter Qualität, welche jedoch nicht direkt vergleichbar sind mit früheren Daten.<sup>25</sup>»

Dieser Erfolg bewog die Statistik-Kommission der UNO, an ihrer 39. Sitzung im Februar 2008 eine Weiterführung des Internationalen Vergleichsprogramms mit einer neuen globalen Runde im Jahr 2011 zu empfehlen.

<sup>24</sup> The Worldbank: Global Purchasing Power Parities and Real Expenditures. 2005 International Comparison Program. Washington, D.C. 20433, 2008. <http://www.worldbank.org/data/icp>

<sup>25</sup> Comparison of new 2005 PPPs with previous estimates. Appendix G revised. Global Purchasing Power Parities and Real Expenditures. <http://siteresources.worldbank.org/ICPINT/Resources/AppendixGrevised.pdf>

## Quellenverzeichnis

Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (CO<sub>2</sub>-Gesetz).

Energiegesetz (EnG) vom 26. Juni 1998.

Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (FMG).

Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) vom 23. März 2007.

Bundesgesetz über die Sanierung der Invalidenversicherung vom 13. Juni 2008.

Bundesbeschluss über eine befristete Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung durch Anhebung der Mehrwertsteuersätze vom 13. Juni 2008.

Botschaft zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer vom 26. August 2008.

Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Strategie und dringliche Punkte) vom 26. Mai 2004.

Botschaft zur Änderung des Fernmeldegesetzes (FMG) vom 12. November 2003.

Verordnung über die Krankenversicherung (KVV). Änderung vom 6. Juni 2003.

Verordnung vom 14. März 2008 über Stromversorgung (StromVV).

Eidgenössisch Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), «Verordnung über Fernmeldedienste (FDV), Erläuterungsbericht» vom 9. März 2007.

Bundesamt für Energie (BFE), «Elektrizitätsmarktöffnung», Nr. 59, 1997.

Bundesamt für Kommunikation (BAKOM), «Der Schweizer Fernfeldemarkt im internationalem Vergleich. Um die Schweiz erweiterter Auszug aus dem 13. Implementierungsbericht der Europäischen Union», Biel, August 2008.

Bundesamt für Wohnungswesen (BWO), «Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens des Obligationenrechts (Miete)», 28. Juli 2008.

BFS, Preisstatistik 2006. Inventar der preisrelevanten politischen Massnahmen, Neuchâtel 2006.

BFS, Preisstatistik 2007. Inventar der preisrelevanten politischen Massnahmen, Neuchâtel 2007.

BFS: Produzenten- und Importpreisindex, Mai 2003=100. Grundlagen, Neuchâtel 2004.

BFS: Schweizerische Baupreisindex, Oktober 1998=100. Grundlagen, Neuchâtel 2004.

BFS: Preisindex für den Güterverkehr, April 2001=100. Grundlagen, Neuchâtel 2002. (Autor: W. Schlegel, Verkehrs- und Umweltplanung, Zürich).

Postregulationsbehörde PostReg: Tätigkeitsbericht 2004, Bern, Juni 2005.

Postregulationsbehörde PostReg: Tätigkeitsbericht 2006, Bern, Juni 2007.

Postregulationsbehörde PostReg: Tätigkeitsbericht 2007, Bern, Juni 2008.

Eidgenössisch Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), «Vernehmlassung zur neuen Postgesetzgebung: Bundesrat schlägt rasche Marktöffnung in zwei Schritten vor», Pressemitteilung vom 27. Februar 2008.

Eidgenössisch Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), «Bundesrat konkretisiert das Vorgehen bei der Öffnung des Postmarkts», Pressemitteilung vom 22. Oktober 2008.

Bundesamt für Kommunikation (BAKOM), Infomailing Nr. 8 (11.11.2007).

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), «Die nächste Etappen zur Sanierung der Invalidenversicherung», Pressemitteilung vom 10 September 2008.

Fachhochschule Nordwestschweiz, «Erste Auswirkungen der Abschaffung der Buchpreisbindung. Forschungsbericht», SECO, Juli 2008.

PricewaterhouseCoopers, «Wie verändert sich das Klima im Schweizer Energiemarkt?», März 2008.

EUROSTAT, Vergleichsprogramm von EUROSTAT und der OECD. Kaufkraftparitäten – BIP pro Kopf – «Preisniveau». (<http://www.icp.bfs.admin.ch>)

EUROSTAT, Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen, 1995. EUROSTAT, Luxemburg 1996.

EUROSTAT, IMF, OECD, UNO, World Bank, System of National Accounts 1993.

+ Artikel aus der Schweizer Presse.

+ BundesRecht (<http://www.admin.ch>).

+ Pressemitteilungen verschiedener Bundesämter (<http://www.admin.ch/cp>).



